

Haushaltsplan



2012



**Bundesagentur
für Arbeit**

Vorbemerkung

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 ist gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 26.10.2011 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 11.11.2011 festgestellt worden.

Die Bundesregierung hat am 14.12.2011 den vorgelegten Haushaltsplan 2012 gemäß § 71 a Abs. 2 SGB IV genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2012	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu den einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
KAPITEL 1	15
Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	24
Besondere Finanzierungseinnahmen	33
Besondere Finanzierungsausgaben	34
KAPITEL 2	37
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV	
Zuweisungen und Zuschüsse	37
Einzelleistungen	39
KAPITEL 3	51
Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie gesondert refinanzierte Ausgaben	
Zuweisungen und Zuschüsse	52
Investitionen	75
Titelgruppe 01 Gesondert refinanzierte Ausgaben	76
KAPITEL 4	83
Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger sowie Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund	
Zuweisungen und Zuschüsse	83

KAPITEL 5	89
Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugs- kostenvergütungen	
Personalausgaben	94
Sächliche Verwaltungsausgaben	104
Zuweisungen und Zuschüsse	117
Investitionen	120
Titelgruppe 55 Ausgaben für die Informationstechnik	124
KAPITEL 6	129
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überört- liche Aufgaben SGB II (üKo)	
Personalausgaben	132
Sächliche Verwaltungsausgaben	136
ANLAGEN	
Anlage 1 Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förde- rung	139
Anlage 2 Personalhaushalt	141
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	167
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall	169
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Ge- brauchsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	171
ANHANG	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundes- agentur für Arbeit“	173

Kurzfassung Haushaltsplan 2012

Ist 2010, Ist 2011 und Soll 2011 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2012

Eckwerte vom 20.10.2011; Beitragssatz ab 2011: 3,0 %; 2010: 2,8 %

Beträge in TEUR

	Soll 2012	Ist 2011	Soll 2011	Ist 2010
Einnahmen - Kapitel 1	37.773.835	37.564.447	36.576.916	37.069.515
Beiträge	26.340.000	25.433.508	24.575.000	22.614.308
Einnahmen gemäß § 363 SGB III	7.238.000	8.046.000	8.046.000	7.927.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	3.069.975	2.784.731	3.153.716	2.772.157
dar. für Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	761.000	527.562	680.000	658.668
Sonstige Einnahmen	1.125.860	1.300.209	802.200	3.756.050
Winterbeschäftigungs - Umlage	290.000	313.865	285.000	293.632
Insolvenzgeld - Umlage	332.000	36.695		2.928.677
Europäischer Sozialfonds (ESF)	12.000	22.112	50.000	65.164
Verwaltungskostenerstattungen	275.670	224.247	285.850	271.963
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	76.000	68.119	70.000	76.012
Mittel des Bundes für Bildung und Forschung	28.000	28.000	28.000	
Zinsen und Erträge	6.000	7.546	6.000	5.963
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	106.190	599.625	77.350	114.639
Ausgaben	37.225.395	37.524.537	41.964.420	45.212.638
Kapitel 2 Eingliederungstitel (Ist ohne Egt-Vermittler)	2.786.000	2.256.846	3.400.000	2.887.315
Dezentral geplantes EGT-Budget	1.591.000	1.688.912	2.392.000	2.360.932
Erprobung innovativer Ansätze (neu § 135 SGB III)	25.000	942	18.000	673
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	400.000	244.012	350.000	125.682
Qualifizierung Beschäftigter	280.000	209.137	300.000	287.335
Berufseinstiegsbegleitung	100.000	60.250		55.370
Präv. Sondermaßnahmen für Jugendliche	90.000	53.593	90.000	57.323
Arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve	250.000			
		123.516		206.464
Deckungsmittel für Personal	50.000	im Kap.5 enthalten	250.000	im Kap. 5 enthalten
Kapitel 3	8.251.920	8.938.577	10.697.550	12.094.248
Förderung der Berufsausbildung	900.000	864.807	1.046.300	941.198
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausb.	560.000	540.144	624.300	579.186
Maßnahmekosten bVB	300.000	293.048	362.000	325.623
Ausbildungsbonus	40.000	31.615	60.000	36.389
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.400.000	2.340.774	2.466.000	2.414.406
Reha-Pflicht	2.272.000	2.224.145	2.342.000	2.297.441
Reha-Kann	128.000	110.818	124.000	116.964
Persönliches Budget		5.810		
Gründungszuschüsse	1.000.000	1.711.199	1.840.000	1.869.005
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (AlgW)	948.000	876.908	1.250.000	962.346
Weitere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	2.545.740	2.835.732	3.688.050	5.525.512
Nachträglicher Hauptschulabschluss	1.000	511	2.500	900
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	497.300	658.909	1.157.000	3.060.355
Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug)	437.300	368.392	634.000	1.679.867
SV-Erstattung bei Konj. Kug	60.000	290.516	523.000	1.380.488
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	280.000	471.181	488.000	553.253
Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-Kug)	260.000	308.556	350.000	396.320
SV-Erstattung bei Saison-Kug (beitragsfin.)	20.000	162.625	138.000	156.933
Transferleistungen	249.600	208.479	420.000	398.120
Entgeltsicherung für Ältere (EGS)	113.200	102.539	72.000	71.631
Eingliederungsgutschein für Ältere (EGG)	38.000	46.016	85.100	52.130
Altersteilzeit	1.300.000	1.306.049	1.400.000	1.336.234
Vermittlungsgutscheine	64.100	40.426	60.000	50.778
Inst. Förderung und § 46 (Pflicht)	2.540	1.623	3.450	2.110
Gesondert refinanzierte Ausgaben	458.180	309.156	407.200	384.378
Förderung ganzjähriger Beschäftigung	320.000	196.441	222.000	223.277
Wintergeld	145.000	141.073	122.000	109.901
SV-Erstattung bei Saison-Kug (umlagefin.)	175.000	55.369	100.000	113.376
Förderung schwerbehinderter Menschen	130.000	101.243	130.000	118.172
ESF-mitfinanzierte Leistungen	8.000	11.304	55.000	42.764
Ausgaben nach dem BerRehaG	180	167	200	165
Sonstige weitere Ausgaben Kapitel 3				-2.596
Kapitel 4	18.581.700	19.040.133	20.069.600	22.795.536
Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund	4.000.000	4.509.753	4.600.000	5.256.159
Erstattungen an die RV und PV	130.000	71.633	140.000	197.596
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	13.720.700	13.776.094	14.480.600	16.601.669
Insolvenzgeld	731.000	682.654	849.000	740.112
Kapitel 5	5.296.800	5.091.178	5.415.551	5.412.050
Einzugskostenvergütung	477.460	477.438	477.500	483.427
Aus Kapitel 6 umgesetzte IT-Ausgaben ¹⁾	92.690		92.071	90.000
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	4.726.650	4.613.739	4.845.980	4.838.623
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe; im Ist inkl. Egt-Vermittler)	3.695.000	3.698.166	3.774.880	3.858.486
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.031.650	915.573	1.071.100	980.137
Kapitel 6 (Personal für Kernaufgaben SGB II sowie üKo ²⁾)	2.308.975	2.197.804	2.381.719	2.023.489
Finanzierungssaldo	548.440	39.910	-3.387.504	-8.143.123

¹⁾ Die vom Titel überörtliche Kosten ab 2012 umgesetzten Ausgaben für den IT-Basisbetrieb der gE werden als Verwaltungskosten mit dem Bund abgerechnet und bei Kap. 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldonneutral ausgeglichen. Entsprechende Ist-Ausgaben 2010 sind nicht ausweisbar; für 2010 ist ein Schätzwert von 90 Mio. EUR berücksichtigt

²⁾ Kernaufgaben sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (gE; Zentrale: SU II, SP II; RD: SGB II-Programmbereiche u. Führungsunterstützung SGB II); üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung der überörtlichen Verwaltungsaufgaben der BA

Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Oktober 2011 für 2012	Oktober 2011 für 2011	Oktober 2010 für 2011
Bruttoinlandsprodukt (real)	+ 1,0 %	+ 2,9 %	+ 1,8 %
Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 2,4 %	+ 3,4 %	+ 1,9 %
Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 0,4 %	+ 1,3 %	+ 0,6 %
Arbeitslose	2.850.000	2.970.000	2.944.000

Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	Soll 2012	Ist 2011	2010
Versicherungspflichtige in Personen	27.729.000	27.653.000	27.024.000
x Jahresbeitrag in EUR ¹⁾	932,95	903,76	822,37
=	25.870.000	24.991.600	22.223.800
+ Sonstige / Freiwillige Beiträge	470.000	441.900	390.500
= Beiträge	26.340.000	25.433.500	22.614.300

¹⁾ Beim Jahresbeitrag ist eine Beitragssatzerhöhung von 2,8% auf 3,0 % ab 2011 berücksichtigt.

Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	Soll 2012	Ist 2011	2010
Leistungsempfänger	820.800	838.306	1.043.899
12 x monatlicher Kopfsatz	1.391,80	1.368,79	1.324,72
= Ansatz	13.708.700	13.769.594	16.594.477
Leistungsempfänger-Quote	28,8	28,2	35,5

A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA enthält nur einen Teil der Ausgaben, die über die BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden der BA regelmäßig vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA nicht bestimmen.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2011 ergibt sich folgendes finanzielles Gesamtvolumen:

Ausgaben durch die BA		117.390,2	
davon:	Haushaltsmittel der BA	37.524,5	
	Haushaltsmittel des Bundes	67.424,7	
	darunter: Kindergeld		32.966,8 ¹⁾
	Grundsicherung		25.633,6
	Kommunale Leistungen der Grundsicherung (insbesondere Kosten der Unterkunft)	11.799,5	
	Haushaltsmittel der Länder	1,4	
	Haushaltsmittel sonstiger Stellen	15,4	
	Versorgungsausgaben der BA	624,6 ²⁾	

¹⁾ Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse werden zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Kapitel 6001 Titel 011 01 - Lohnsteuer - gebucht.

²⁾ Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA

B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	E i n n a h m e n	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	26.962.000	112.040
	Summe Haushaltsplan 2012	26.962.000	112.040
	Summe Haushaltsplan 2011	24.860.000	123.000
	gegenüber 2011 mehr / weniger (-)	2.102.000	-10.960

Kapitel	A u s g a b e n	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			2.786.000
3	Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			8.249.320
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger sowie Eingliederungsbeitrag			18.581.700
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	3.601.600	962.000	571.690
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	2.263.020	45.955	
	Summe Haushaltsplan 2012	5.864.620	1.007.955	30.188.710
	Summe Haushaltsplan 2011	5.953.170	1.040.120	34.811.630
	gegenüber 2011 mehr / weniger (-)	-88.550	-32.165	-4.622.920

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen 2012	Summe Einnahmen 2011	Gegenüber 2011 mehr / weniger (-)
10.699.795	0	37.773.835	41.964.420	-4.190.585
10.699.795	0	37.773.835		
11.593.916	5.387.504	41.964.420		
-894.121	-5.387.504	-4.190.585		

Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben 2012	Summe Ausgaben 2011	Gegenüber 2011 mehr / weniger (-)
	548.440	548.440	0	548.440
		2.786.000	3.400.000	-614.000
2.600		8.251.920	10.697.550	-2.445.630
		18.581.700	20.069.600	-1.487.900
161.510		5.296.800	5.323.480	-26.680
		2.308.975	2.473.790	-164.815
164.110	548.440	37.773.835	41.964.420	-4.190.585
159.500	0	41.964.420		
4.610	548.440	-4.190.585		

**C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -
Beträge in TEUR**

Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen
Gesamt		10.808.890	2.965.500
	Aktive Arbeitsförderung		
2 / 685 11	Eingliederungstitel	2.786.000	2.162.500
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen (ohne Eingliederungstitel)	6.235.640	559.100
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen (ohne Eingliederungstitel)	1.485.400	41.300
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung (ohne Eingliederungstitel)	2.500	1.200
3 / 681 13	Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	8.000	2.000
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	133.000
	Investitionen im Rahmen der Verwaltung		
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	29.800	6.500
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall	13.300	30.400
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	250	0
5 / 812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	15.000	0
5 / 821 01	Grunderwerb	5.600	0
5 / 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	97.400	29.500

D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2012	Soll 2011	Veränderung absolut
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
Einnahmen - ohne Finanzierung ¹⁾	37.773.835	36.576.916	1.196.919
Ausgaben - ohne Finanzierung ²⁾	37.225.395	41.964.420	-4.739.025
Finanzierungssaldo	548.440	-5.387.504	5.935.944
Ausgleich des Finanzierungssaldos			
Rücklagenbewegung			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0	
Zuführung an die allgemeine Rücklage	82.720	0	
Eingliederungsrücklage			
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
Bundesdarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III			
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	5.387.504	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	465.720	-	
Summe	548.440	5.387.504	

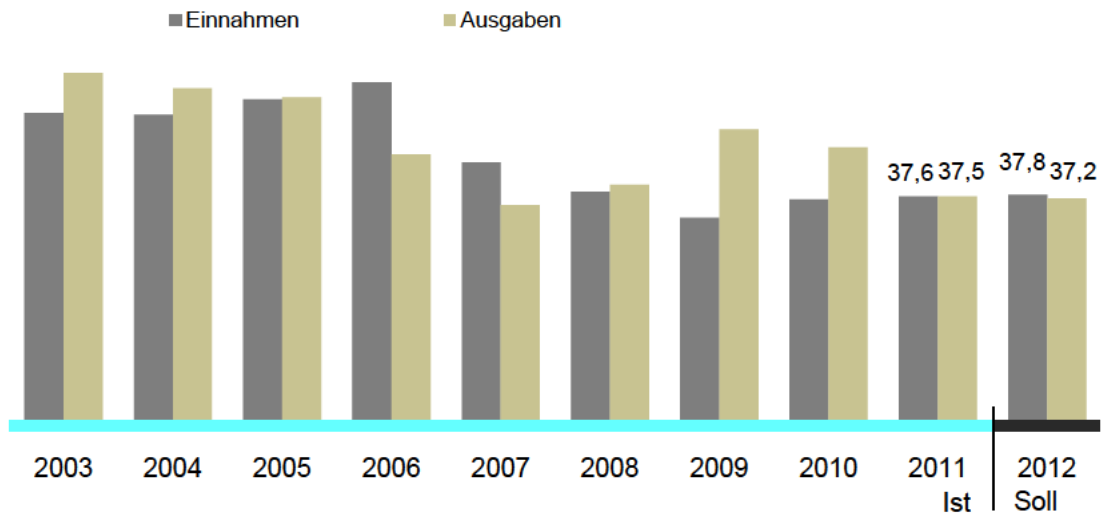
¹⁾ ohne Kapitel 1 Titel 359 01, Titel 359 02, Titel 231 99 (bis 2010 Titel 371 01) und Titel 311 99

²⁾ ohne Kapitel 1 Titel 919 01, Titel 919 02 und Titel 581 99;

Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %
2003..2012

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist 2011	Soll 2012
Beitragssatz	6,5	6,5	6,5	6,5	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0
Einnahmen	50,6	50,3	52,7	55,4	42,8	38,3	34,3	37,1	37,6	37,8
Ausgaben	56,8	54,5	53,1	44,2	36,2	39,4	48,1	45,2	37,5	37,2
Überschuss / Fehlbetrag	-6,2	-4,2	-0,4	11,2	6,6	-1,1	-13,8	-8,1	0,0	0,5



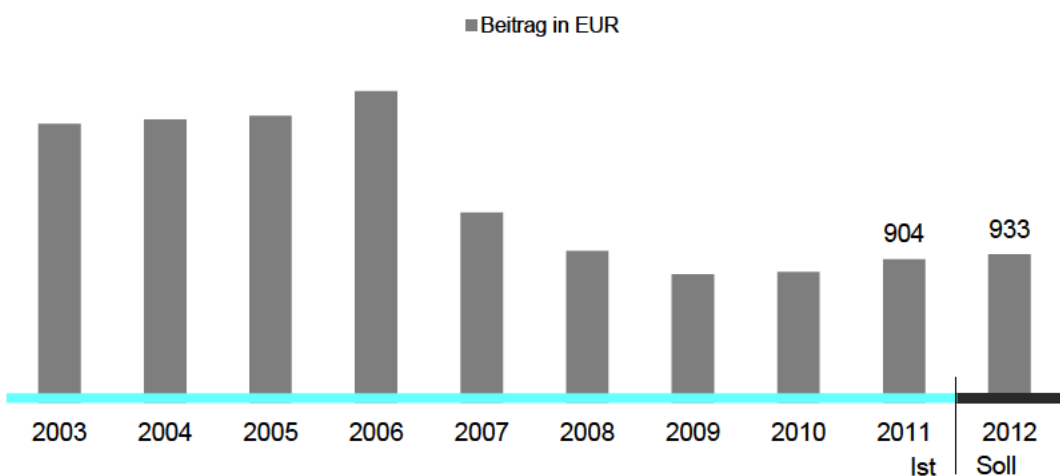
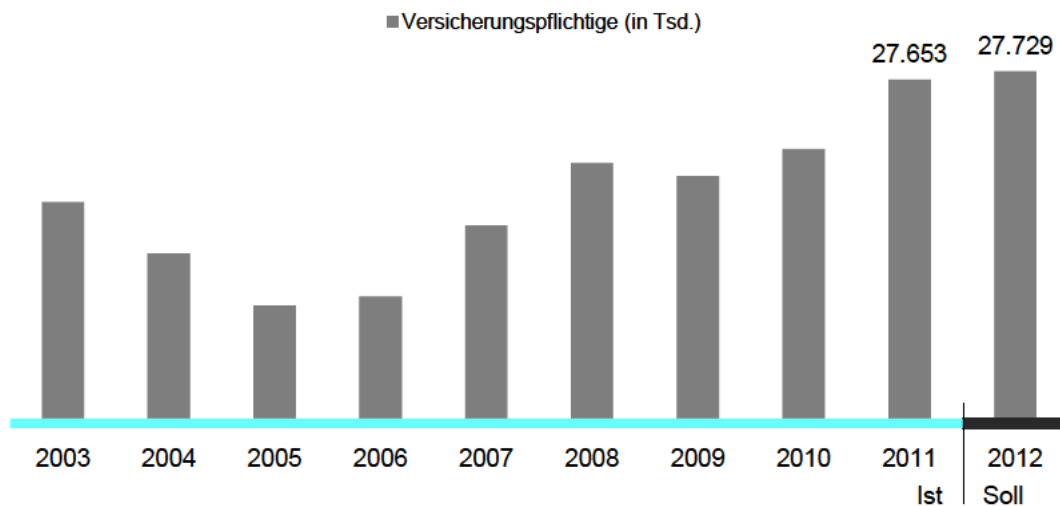
Anmerkungen

- ohne Finanzhilfen des Bundes nach §§ 364 und § 365 SGB III und ohne Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage sowie ohne Entnahmen aus der Eingliederungsrücklage
- ohne Zuführung an die allgemeine Rücklage und ohne Eingliederungsrücklage

Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr
2003..2012

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist 2011	Soll 2012
Versicherungspflichtige in Tsd.	26.543	26.078	25.608	25.690	26.331	26.896	26.780	27.024	27.653	27.729
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	-786	-465	-470	82	641	565	-116	244	629	76
in %	-2,9	-1,8	-1,8	0,3	2,5	2,1	-0,4	0,9	2,3	0,3
Beitragssatz in %	6,5	6,5	6,5	6,5	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0
Durchschnittsbeitrag / Jahr	1.756	1.782	1.806	1.960	1.198	957	808	822	904	933
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	49	25	25	154	-762	-241	-148	14	81	29
in %	2,9	1,4	1,4	8,5	-38,9	-20,2	-15,5	1,7	9,9	3,2



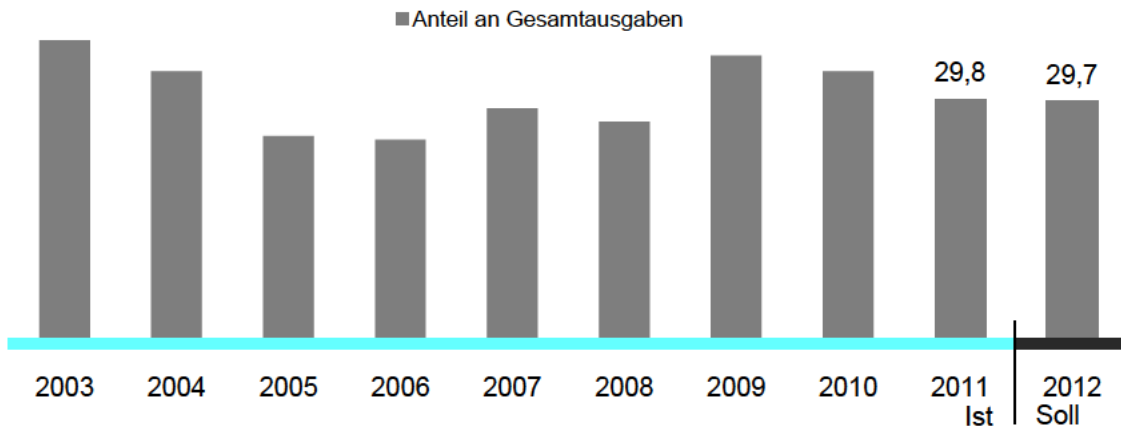
Anmerkung

- Der jährliche Durchschnittsbeitrag für 2006 ist wegen einmaliger Beitragsmehreinnahmen im Rahmen der Vorverlegung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach oben verzerrt.
- Graphik zur Veranschaulichung skaliert

Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR
2003..2012

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist 2011	Soll 2012
Kapitel 2 und 3	20,9	18,7	13,6	11,1	10,4	10,7	16,8	15,0	11,2	11,0
in % an den Gesamtausgaben	36,8	33,1	25,6	25,2	28,8	27,3	35,0	33,1	29,8	29,7



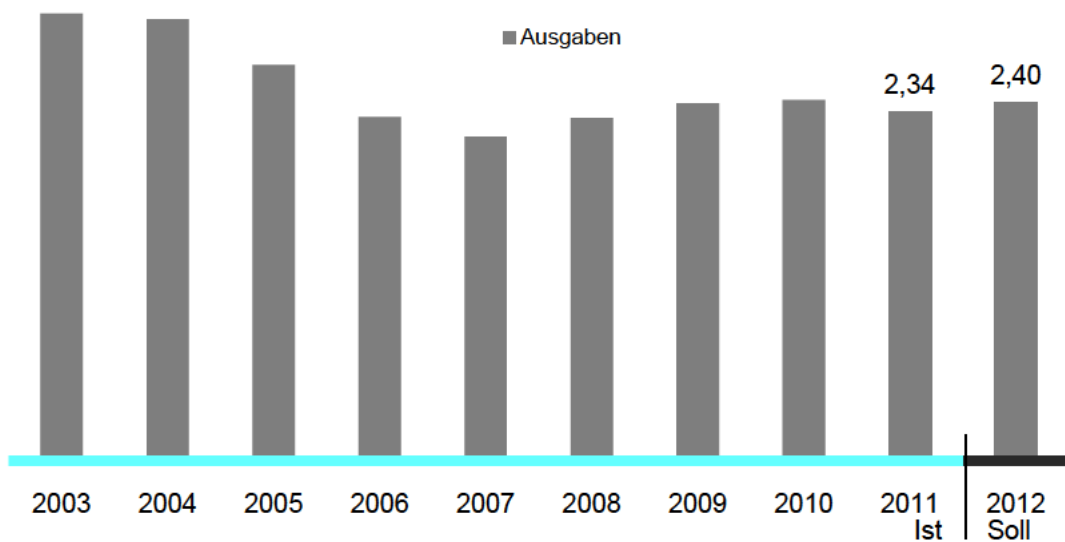
Anmerkungen

- Eingliederungsleistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind ab 2005 im Bundeshaushalt veranschlagt.
- im Ist sind die Ausgaben für zusätzliches Personal aus Mitteln des Eingliederungstitels nicht enthalten.

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR
2003..2012

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist 2011	Soll 2012
Ausgaben	2,98	2,94	2,64	2,30	2,17	2,30	2,39	2,41	2,34	2,40
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	0,19	-0,04	-0,30	-0,34	-0,13	0,12	0,10	0,02	-0,07	0,06
in %	6,9	-1,3	-10,2	-12,8	-5,6	5,6	4,2	0,9	-3,0	2,5



Anmerkung

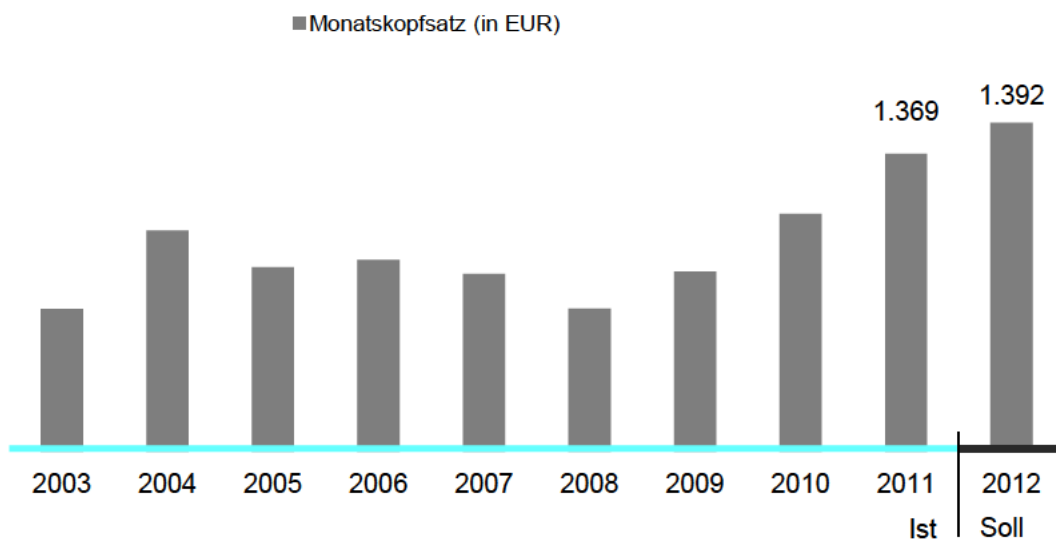
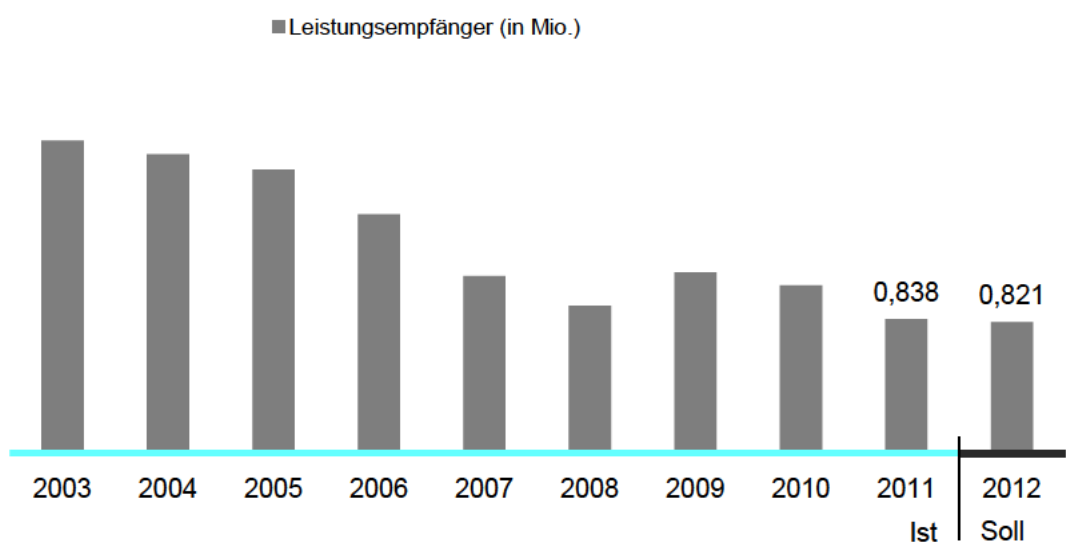
ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Arbeitslosengeld I

abrechnungsrelevante Leistungsempfängerzahl im Jahresdurchschnitt;
durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2003..2012

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist 2011	Soll 2012
Ausgaben (in Mrd.)	29,0	29,1	27,0	22,9	16,9	13,9	17,3	16,6	13,8	13,7
Leistungsempfänger	1.928.393	1.845.237	1.750.823	1.476.661	1.101.348	920.202	1.123.042	1.043.899	838.306	820.800
Monatskopfsatz	1.255	1.313	1.286	1.291	1.281	1.255	1.282	1.325	1.369	1.392



Anmerkung

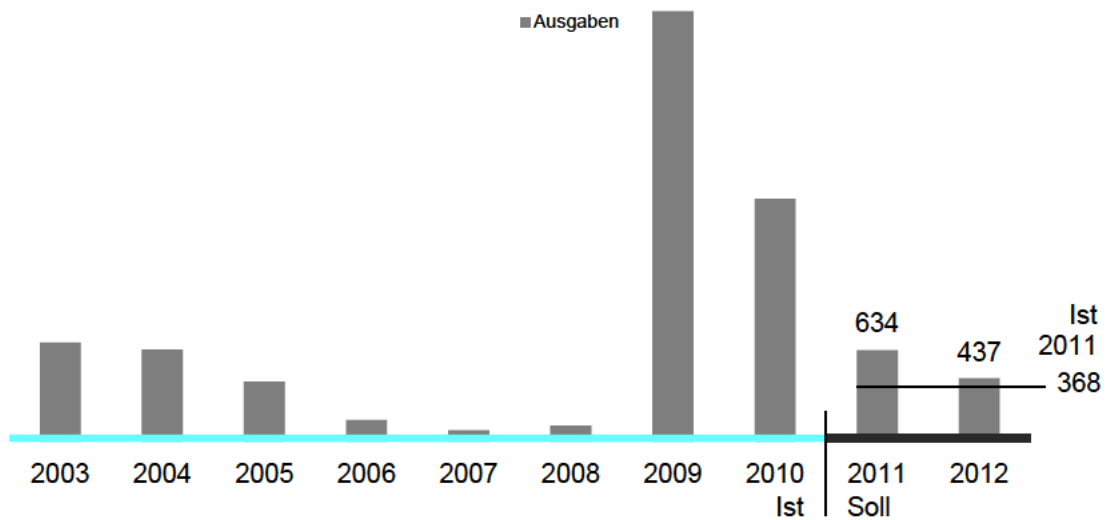
Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt; durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2003..2012

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Ist 2010	Soll 2011	2012
Ausgaben	687	637	416	150	80	110	2.975	1.680	634	437
Kurzarbeiter	195.371	144.886	106.203	47.707	26.405	57.692	1.078.367	429.151	151.000	101.800
Monatskopfsatz	293	367	326	263	252	159	230	326	350	358



Anmerkung

Ausgaben beinhalten nicht die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber

KAPITEL 1

Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

Einnahmen

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	26.340.000	24.575.000	22.614.308

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 341 – 353 SGB III

Der Beitragssatz beträgt seit 01.01.2011 3,0 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf :

1.	Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	25.870.000 TEUR
	Versicherungspflichtige:	27.729.000
	Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	932,95 EUR
2.	Sonstige Beiträge	334.000 TEUR
2.1	Beiträge des Bundes für freiwillige Wehrdienstleistende	2.000 TEUR
2.2	Beiträge der Länder für Gefangene	24.000 TEUR
2.3	Beiträge aus Entgeltersatzleistungen, Mutterschaftsgeld und Renten wegen Erwerbsminderung	310.000 TEUR
2.4	Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen	25 TEUR
2.5	Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-2.025 TEUR
3.	Freiwillige Beiträge	136.000 TEUR
3.1	Freiwillige Beiträge der Pflegepersonen	100 TEUR
3.2	Freiwillige Beiträge der Selbständigen	136.400 TEUR
3.3	Freiwillige Beiträge der Beschäftigten im Ausland	3.500 TEUR
3.4	Beitragserstattungen für freiwillig Versicherte	-4.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs- Umlage	290.000	285.000	293.632

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III
- Winterbeschäftigungs-Verordnung

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 175a SGB III (ab dem 1. April 2012: § 102 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt) einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 % der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,5 % in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 % in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1 % in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld Einnahmen aus der Insol- venzgeldumlage einschließ- lich des übertragenen Sal- dos des Vorjahres, die die Ausgaben für diesen Zweck überschreiten, können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.	332.000	0	2.928.677

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III
- Verordnung über die Höhe des InsG-Umlagesatzes
- Verordnung über die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage und Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Der aus dem Jahr 2010 verbliebene Überschuss wird gemäß § 360 S. 2 SGB III bei der Festsetzung des Umlagesatzes für das Kalenderjahr 2012 berücksichtigt und deckt einen Teil der zu erwartenden Kosten und Ausgaben. Zur Deckung der weiteren Aufwendungen in

2012 sieht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinem Entwurf der Insolvenzgeldumlageverordnung 2012 einen Umlagesatz in Höhe von 0,04 % vor.

Die BA hat Anfang Januar 2011 beim Bayerischen Landessozialgericht Klage gegen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Übertragung des Überschussbetrages aus der Insolvenzgeldumlage von 2010 nach 2011 erhoben.

M e h r , weil in 2012 wieder eine Insolvenzgeldumlage erhoben wird.

Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	25.700	17.500	37.485

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - bis zum 31. März 2012: § 43 Abs. 3 i.V.m. § 44 SGB III, § 287 SGB III und hierzu erlassene Anordnungen des Verwaltungsrats der BA über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

ab dem 01. April 2012: § 42 Abs. 3 i.V.m. § 43 SGB III, § 287 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt und hierzu erlassene Anordnungen des Verwaltungsrats der BA über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung von Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern (§ 40 BeschV)
- Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer über die Vermittlung von Saisonkräften und Schaustellergehilfen (§§ 18/19 BeschV)
- Vermittlungsabsprache zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung Kroatiens über die Vermittlung von Pflegekräften (§ 30 BeschV)
- Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen (§ 39 BeschV)
- Art. 1 § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV)
- bis zum 31.03.2012: § 87 SGB III i.V.m. Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung (AZWV)
ab dem 01.04.2012: § 184 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt i.V.m. Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung (AZWV)
- § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)
- § 9 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1.	Gebühren für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.100	TEUR
1.1	Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmer		
	Anzahl der Vermittlungen:	176	
	(Vorjahr:	150)
	Gebühr je Vermittlung:	200	EUR
	(Vorjahr:	200	EUR)
1.2	Pflegekräfte		
	Anzahl der Vermittlungen:	30	
	(Vorjahr:	41)
	Gebühr je Vermittlung:	250	EUR
	(Vorjahr:	250	EUR)
1.3	Saisonkräfte und Schaustellergehilfen		
	Anzahl der Vermittlungen:	151.000	
	(Vorjahr:	12.150)
	Gebühr je Vermittlung:	60	EUR
	(Vorjahr:	60	EUR)
2.	Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern	10.600	TEUR
	Anzahl der Neuanträge:	3.600	
	(Vorjahr:	3.600)
	Gebühr je Erteilung:	200	EUR
	(Vorjahr:	200	EUR)
	Anzahl der Verlängerungen und Gewährleistungen:	2.800	
	(Vorjahr:	2.500)
	Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten:	100	EUR
	(Vorjahr:	100	EUR)
	Beschäftigungs-Personen-Monate:	127.500	
	(Vorjahr:	126.400)
	Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat:	75	EUR
	(Vorjahr:	75	EUR)

3.	Erstattungen von Anteilen aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das BMF in Höhe von 68 % der Einnahmen	-7.200	TEUR
4.	Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung	8.700	TEUR
5.	Erstattungen im Rahmen der Geschäftshandlungen der Anerkennungsstelle	100	TEUR
6.	Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren, Fehlbelegungsabgaben)	4.400	TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen und Gerichtskosten	4.000	4.500	4.802

Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AtG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA - Familienkasse - sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu. Geldbußen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) werden an die Integrationsämter abgeführt.

Geldbußen nach dem SGB II, einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	660	700	637

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

1.	Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien)	400	TEUR
2.	Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende	25	TEUR
3.	Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen	235	TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten Einnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titeln des Kapitels 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	2.150	1.850	2.573

Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart. Aus den veranschlagten Einnahmen sollen entsprechende Forschungsausgaben finanziert werden. Dies muss auch im Vorgriff auf den tatsächlichen Mittelzufluss im Haushaltsjahr als Folge der Abrechnung von Forschungsvorhaben möglich sein.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Erstattungen vom Bund	995 TEUR
2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes	1.150 TEUR
3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare	5 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewährung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	180	200	161

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG).

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	12.000	50.000	65.164

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 02. Februar 2000 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom Oktober 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 19./23. Dezember 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Die Ausgaben für zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sind bei Kapitel 3 Titel 681 13 veranschlagt.

Einnahmen aus der technischen Hilfe für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag sind bei Titel 286 01 veranschlagt.

W e n i g e r , weil die Ausgaben für die beiden ESF-Richtlinien (Qualifizierungsangebote für Kurzarbeiter- und Transferkurzarbeitergeldbezieher) stark rückläufig sind und sich entsprechend die Erstattungsbeträge verringern werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	15.000	11.000	11.671

Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rück-einnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	19.000	4.200	5.802
	Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel 518 01 des Kapitels 5.			

M e h r , weil Erträge aus der Vermietung von Liegenschaften der BA an die gemeinsamen Einrichtungen nun beim Titel 124 01 vereinnahmt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - 1.000 TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/131 01	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	4.300	4.000	6.114
	Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5.			
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	50	50	43

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/133 01	Erlöse aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	55

Erläuterungen

Leertitel, für eventuelle Rückabwicklung der im Jahre 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	6.000	6.000	5.963

Erläuterungen

Erträge werden einerseits aus der Anlage von Einnahmen erzielt, die während des Haushaltsjahres nicht zur Finanzierung der Ausgaben benötigt und deshalb vorübergehend der Rücklage zugeführt werden.

Zinseinnahmen werden im Übrigen insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige erzielt.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. Erträge aus der Rücklage | 2.000 TEUR |
| 2. Zinsen aus Haushaltsdarlehen | 4.000 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	23.000	23.000	33.950

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen für Mobilitätshilfen, von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/211 01	Einnahmen gemäß § 363 SGB III	7.238.000	8.046.000	7.927.000

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 363 Abs. 1 SGB III

Zum teilweisen Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Beitragssatzsenkung ab 2007 erhält die BA in jedem Kalenderjahr einen Beitrag des Bundes, der dem Aufkommen eines Prozentpunktes des allgemeinen Mehrwertsteueraufkommens eines Jahres entspricht.

Die Protokollerklärung von Bund und Ländern im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Regelbedarfsermittlungsgesetz beinhaltet für die Jahre 2012 bis 2016 eine schrittweise Absenkung der Beteiligung des Bundes auf die Hälfte eines Mehrwertsteuerpunktes. Demnach zahlt der Bund an die Bundesagentur 7.238.000 TEUR für das Jahr 2012, 5.998.000 TEUR für das Jahr 2013, 4.821.000 TEUR für das Jahr 2014 und 4.774.000 TEUR für das Jahr 2015. Ab dem Kalenderjahr 2016 beteiligt sich der Bund mit einem Betrag, der einem halben Prozentpunkt der Steuern vom Umsatz des Jahres 2014, angepasst mit der jährlichen Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz, entspricht.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen regelt in seinen normativen Teilen zunächst nur die erste Stufe der Bund-Länder-Vereinbarungen mit den finanziellen Auswirkungen für 2012.

W e n i g e r wegen schrittweiser Kürzung der Beteiligung des Bundes.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden, dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	272.270	283.350	254.148

Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, § 3 VwDVG).

Der Bund erstattet ferner Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Durchführung des FVG und des BKGG | 272.000 TEUR |
| 2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG) | 240 TEUR |
| 3. Erstattungen nach dem SVG,
Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten | 30 TEUR |

Der unter Nr. 3 ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/231 02	Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung	28.000	28.000	-

Erläuterungen

Von den im Rahmen des Koalitionsvertrags vorgesehenen zusätzlichen Mitteln für Bildungsausgaben entfallen auf den Einzelplan des BMAS im kommenden Jahr insgesamt 31 Mio. Euro. Dabei handelt es sich um Mittel infolge der Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge durch das 23. BAföG-ÄndG, die bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld für behinderte junge Menschen im Arbeitsförderungsrecht nachvollzogen werden. Die Mittel sind getrennt nach Rechtskreisen SGB II (3 Mio. Euro; Kapitel 1112 Titel 681 13) und SGB III (28 Mio. Euro) in zwei Titeln veranschlagt.

Die auf den Rechtskreis SGB III entfallenden Mittel werden bei diesem Titel des BA-Haushaltes vereinnahmt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	76.000	70.000	76.012

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den §§ 219, 235a und 421f SGB III (bis 31.03.2012), ab 01.04.2012 nach den §§ 73 und 90 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/231 04	<p>Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund</p> <p>Mehreinnahmen dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kapitel 6.</p> <p>Erwartete Mehreinnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Perspektive 50plus dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Programms. Die Verstärkung ist auf 60 Mio. EUR begrenzt.</p>	2.308.975	2.473.716	2.113.489

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag pauschal in Höhe von 155 Mio. EUR für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo). Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Eingliederungsmittel-Verordnung 2012 festgelegt. Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Ab dem Haushaltsjahr 2009 wurde die Abgrenzung zwischen Kapitel 5 und Kapitel 6 dahingehend weiterentwickelt, dass im Kapitel 5 sämtliche Ausgaben veranschlagt werden, die zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen des Rechtskreises SGB III für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erforderlich sind. Der Aufwand für die Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) muss der Versicherungsgemeinschaft erstattet werden. Die Kostenerstattung erfolgt im Wesentlichen auf Basis des Verwaltungskostenabrechnungssystems SGB II (VKA) und führt zu Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 231 05. Im Kapitel 6 werden ausschließlich die Ausgaben veranschlagt, die organisatorisch eindeutig dem Rechtskreis SGB II zugeordnet werden können. Die hierfür entstehenden Einnahmen werden bei dieser Zweckbestimmung gebucht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund Mehreinnahmen dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kapitel 5. Die Verstärkung im Kapitel 5 ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.	761.000	680.000	658.668

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Den Einnahmen bei diesem Titel stehen Ausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kapitel 5 gegenüber.

Durch das In-Kraft-treten der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) zum 01.01.2012 wurden die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (üKo) neu strukturiert (nur noch Steuerungsaufgaben des BMAS). Im Bereich der IT werden die Kosten über Kapitel 5 abgerechnet.

M e h r, weil durch das In-Kraft-Treten der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung zum 01.01.2012 ein Teil der Ausgaben nicht mehr über das Kapitel 6, sondern über das Kapitel 5 abgerechnet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund - Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.	2.300	1.400	16.595

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 91 SGB X
- §§ 356, 357 SGB III,
- Winterbeschäftigungs-Verordnung

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten - ohne Bund - | 1.595 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage | 230 TEUR |
| 3. Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal in den Haushalt der Arbeitslosenversicherung | 475 TEUR |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder Ausgleichskasse keine Anwendung finden und daher die Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 % des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 % beträgt oder
15 % des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 % ist.

zu 3.

Ausgleichsbeträge für Mehrkosten, die der BA im Fall einer dauerhaften Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB III entstehen und von den abgebenden Dienstherren zu erstatten sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - 1.000 EUR	Soll 2011 - 1.000 EUR	Ist 2010 - 1.000 EUR
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner im EURES-Netzwerk geleistet werden.	1.100	1.100	1.220

Erläuterungen

- EURES und EURES in Grenzregionen:
 - Art. 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010 DE)
 - Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.
 - Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen
 - EURES-Satzung (2010/ C 311/05)
 - EURES-Leitlinien 2010-2013
- Programm für lebenslanges Lernen, z. B. Euroguidance, Erasmus: Art. 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen im Rahmen von EURES (European Employment Services), Euroguidance (Europäische Berufsberatung) sowie weiteren Projekten im Rahmen des EU-Programms für lebenslanges Lernen.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EURES und des Programms für lebenslanges Lernen direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften. Ausgaben sind im Kapitel 5 bei Titel 427 09 und 547 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	12.100	10.300	11.332

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
 - bis zum 31. März 2012: § 147a SGB III
 - bis zum 31. März 2012: § 434I Abs. 3 und 4 SGB III – Übergangsregelungen
 - § 128 AFG
(bis zum 31. März 2012: § 431 SGB III i.V.m. § 242x Abs. 6 AFG-Übergangsregelung)
 - bis zum 31. März 2012: § 434j Abs. 7 SGB III
(keine Erstattungspflicht nach § 147b SGB III für Zeiten ab 1.1.2004)
 2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation
 - § 14 Abs. 4 SGB IX
 - § 102 SGB X
 - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB
 3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern
 - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004

Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund

 - §§ 9 und 10 Sekundierungsgesetz

	Bezeichnung	TEUR
1.	Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber	100
2.	Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	5.000
3.	Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern und Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund	7.000

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung von Arbeitslosengeld einschl. der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III (Altfälle auf der Grundlage der §§ 128 AFG und 147b SGB III).

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung der Sekundierungen im Rahmen von internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/286 01	Erstattungen u.a. des Europäischen Sozialfonds für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag und für Sonderprojekte	50	50	12

Erläuterungen

Aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) können der BA zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen und zur Unterstützung der Begleitforschung (Monitoring) Mittel aus der technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt werden. Mittel aus der technischen Hilfe können auch in Verbindung mit der Einrichtung einer Unabhängigen Stelle bei der BA und zu deren Prüftätigkeit eingesetzt werden.

Die Ausgaben für Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erstattet werden, sind bei Kapitel 5 Titel 427 09 veranschlagt.

Neben den Erstattungen des ESF können auch Erstattungen von sog. „lead-partnern“ der EU-Kommission an die BA fließen. Dies ist z.B. im Rahmen der Umsetzung des INTERREG IV-Programms der EU-Kommission durch die Arbeitsverwaltung Sardinien der Fall, die Verwaltungskostenerstattungen an die sich am Programm beteiligende Regionaldirektion Bayern weiterleitet.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsplan der Bundesagentur ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch die Besonderen Finanzierungseinnahmen und gegebenenfalls -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Darüber hinaus bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Die Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während die Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) wiederum ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Zuführungen zum Versorgungsfonds sind über die Titel 424 01 der Kapitel 5 und 6 in den Haushalt der Bundesagentur integriert und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	0	2.393.653

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	542.240

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	5.207.229

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 und § 434t SGB III - nur Regelung für 2010

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.

Abweichend von § 365 SGB III wurde aus den zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuss.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	5.387.504	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes sind in zinslose Darlehen umzuwandeln; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haus- haltsausgleich	465.720	0	-

Unter den Voraussetzungen des § 364 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage	82.720	0	0
	Unter den Voraussetzungen des § 366 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	0
	Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen Ausgaben geleistet werden.			

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2010 entfallene Titel

Kapitel Titel	Ist 2010 - TEUR -
------------------	----------------------

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	26.962.000	24.860.000	25.836.617
	Verwaltungseinnahmen	112.040	123.000	174.422
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüsse	10.699.795	11.593.916	11.058.476
	Besondere Finanzierungseinnahmen	0	5.387.504	8.143.123
	Gesamteinnahmen Kapitel 1	37.773.835	41.964.420	45.212.638
	Besondere Finanzierungsausgaben	548.440	0	0
	Gesamtausgaben Kapitel 1	548.440	0	0

KAPITEL 2

Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind übertragbar gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV.
2. Die Ausgaben bei
Titel 685 11 - Eingliederungstitel

dienen bis zur Höhe von **50 Mio. Euro** zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 5

Titel 427 99 - Entgelte **für** Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten Einsatzes von **Vermittlungs- und Beratungsfachkräften**, Teamleiterinnen und Teamleitern, Fachassistenzkräften im Bereich Kundenportal sowie Fach- und Assistenzkräften in den Leistungsteams

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.
3. **Die als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve im Titel 685 11 veranschlagten 250 Mio. EUR Ausgabemittel und die darauf entfallenden Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt. Über die Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann auch entscheiden, dass die Interventionsreserve in Teilen zur Erhöhung des Deckungsbetrages nach Haushaltsvermerk Nr. 2 sowie Nr. 6 im Kapitel 5 verwendet wird.**
4. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	2.786.000	3.400.000	2.887.315
	Verpflichtungsermächtigung davon:	2.162.500		
	fällig 2013	1.346.000		
	fällig 2014 ff.	816.500		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1112 Titel 685 11) veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind Ausgabemittel für folgende Sonderprogramme veranschlagt:

1. 280 Mio. Euro für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter - WeGebAU - (neu; §§ 81 Abs. 2 und 5, 82, 131a SGB III – Vorjahr: 250 Mio. Euro (Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen – WeGebAU)
2. 400 Mio. Euro für die Initiative zur Flankierung des Strukturwandels – Vorjahr: 350 Mio. Euro
3. 90 Mio. Euro für Präventive Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungschancen junger Menschen (inkl. Förderung von Jugendwohnheimen) – Vorjahr: 90 Mio. Euro
4. 100 Mio. Euro für Berufseinstiegsbegleitung – Vorjahr nicht als Sonderprogramm sondern im dezentral beplanten Teil des Eingliederungstitels ausgebracht
5. 25 Mio. Euro für die Erprobung innovativer Ansätze im Rahmen des § 135 SGB III (neu; zuvor § 421h SGB III)

Ferner sind im Kapitel 2 für den Fall einer wirtschaftlichen Eintrübung 250 Mio. Euro als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve veranschlagt.

Die Ausgaben für befristet beschäftigtes Personal nach Haushaltsvermerk Nr. 2 werden im Kapitel 5 bei Titel 427 99 geleistet.

Mit Einführung der internen ganzheitlichen Integrationsberatung im SGB III (Inga) sind höhere Wirkungserwartungen verbunden, die zu Einsparungen beim Eingliederungstitel führen werden. Entsprechende Einsparungen sind im Haushaltsansatz in Höhe von 28 Mio. EUR berücksichtigt.

W e n i g e r , weil die Zahl der Teilnehmer an geförderten Weiterbildungsmaßnahmen wegen der guten konjunkturellen Entwicklung im Jahr 2011 nicht angestiegen ist und für 2012 mit einem lediglich moderaten Anstieg des Fördervolumens bei weiter rückläufigem Kundenpotenzial gerechnet wird.

Die Ausgaben des Vorjahres der einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2010 - TEUR -
Vermittlungsbudget	159.580

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 45 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 44 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2010 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	2.947

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen wurden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2010 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	304.647

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 46 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 45 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu vier Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2010 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 8.963

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 33 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 48 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Die Agenturen für Arbeit können Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern. Die Berufsorientierungsmaßnahmen können bis zu vier Wochen dauern und sollen regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von erweiterten vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Präventiven Sondermaßnahmen für junge Menschen (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-3040).

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2010 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen 55.370

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 421s SGB III
ab dem 01. April 2012: § 49 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
ab dem 01. April 2012: § 443 Abs. 7 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen können durch Übernahme der Maßnahmekosten (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiter) gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung zum Zweck der Erprobung zugunsten von Schülern an 1000 ausgewählten allgemeinbildenden Schulen nach § 421s SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung, müssen bis zum 31.12.2011 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2010 - TEUR -
Einstiegsqualifizierung	55.179

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 235b SGB III
ab dem 01. April 2012: § 131 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Es können Einstiegsqualifizierungen gefördert werden, die bis zum 31.12.2014 beginnen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2010 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender	671.962

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 240 - 247 SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 74 - 80 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Hierunter fallen:

1. Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

2. Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Im Übrigen werden hier folgende Maßnahmen ausfinanziert:

- Sozialpädagogische Begleitung von jungen Menschen während einer Berufsausbildungsvorbereitung und
- Unterstützung der Eingliederung von jungen Menschen in die Berufsausbildung, in die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung mit administrativen und organisatorischen Hilfen.

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2010 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	460.326

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 217, 218, 220 - 222 SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 88 - 92 SGB III in der geplanten Fassung des
Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeits-
markt

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist,
einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen werden hier folgende Sonderregelungen ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50.
Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 421f SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2011 begonnen haben.

- Qualifizierungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse für jüngere Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: §§ 421o, 421p SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden
Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2010 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung	645.968

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 79 - 85, 417 SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 81 - 87 SGB III in der geplanten Fassung des
Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeits-
markt

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernah-
me der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Im Übrigen werden hier folgende Sonderregelungen ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben (Verlängerung der Befristung nach dem geplanten Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

- Förderung geringqualifizierter beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 4 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

- Übernahme des dritten Förderjahres einer Vollzeitmaßnahme nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz.

Rechtsgrundlage: §421t Abs. 6 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben

Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGebAU),
- Leistung Nr. 2-68511-00-7230 - Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit,
- Leistung Nr. 2-68511-00-7240 - Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern und
- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

Leistung Nr. 2-68511-00-2260	Ist 2010 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter 4.469

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 235c SGB III
ab dem 01. April 2012: § 81 Abs. 5 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten ohne Berufsabschluss durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden.

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter werden auch erbracht über

- Leistung Nr. 2-68511-00-7220 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGebAU) und

- Leistung Nr. 2-68511-00-2270 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel).

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2010 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	20.801

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2010 - TEUR -
Erprobung innovativer Ansätze	673

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 421h SGB III
ab dem 01. April 2012: § 135 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Für die Erprobung innovativer Ansätze können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31.12.2013 beginnen.

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2010 - TEUR -
Freie Förderung gemäß § 10 SGB III	2.339

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Der Individualförderung vergleichbare Leistungen werden seit dem 01.01.2010 ausschließlich als Förderung aus dem Vermittlungsbudget (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2240) erbracht. Der Projektförderung vergleichbare Leistungen werden ab dem 01.01.2010 ausschließlich als Erprobung innovativer Ansätze (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-2280) erbracht. Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-3040	Ist 2010 - TEUR -
Präventive Sondermaßnahmen für junge Menschen (PSJ)	57.323

Hierunter fallen:

1. Erweiterte vertiefte Berufsorientierung

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 33 i.V.m. § 421q SGB III
ab dem 01. April 2012: § 48 i.V.m. § 130 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Die Agenturen für Arbeit können Schüler allgemeinbildender Schulen durch Berufsorientierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeiten fördern. Sonstige vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen werden über Leistung Nr. 2-68511-00-3020 erbracht.

Maßnahmen der erweiterten Berufsorientierung können bis 31.12.2013 durchgeführt werden (Verlängerung der Befristung nach dem Beschäftigungschancengesetz).

2. Freie Förderung gemäß § 10 SGB III

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2010 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen

-

Rechtsgrundlage: ab dem 01. April 2012: §§ 80a, 80b SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang beteiligen, können Träger von Jugendwohnheimen gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2270	Ist 2010 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Initiative zur Flankierung des Strukturwandels

125.682

Hierunter fallen:

1. Maßnahmekosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung (Flankierung Strukturwandel)

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 79 - 85, 417 SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 81 - 87 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

2. Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (Flankierung Strukturwandel)

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 235c SGB III
ab dem 01. April 2012: § 81 Abs. 5 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Im Übrigen wird hier folgende Sonderregelung ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen.

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2012 beginnen (Verlängerung der Befristung nach dem geplanten Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Leistung Nr. 2-68511-00-7220	Ist 2010 - TEUR -
Weiterbildungsförderung Beschäftigter (WeGebAU)-	273.908

Hierunter fallen:

1. Weiterbildungskosten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 79 - 85, 417 SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 81 – 87 und 131a SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

2. Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (WeGebAU)

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 235c SGB III
ab dem 01. April 2012: § 81 Abs. 5 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Im Übrigen wird hier folgende Sonderregelung ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen.

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.03.2012 beginnen (Verlängerung der Befristung nach dem geplanten Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Leistung Nr. 2-68511-00-7230	Ist 2010 - TEUR -
Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit	13.047

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 77 Abs. 2 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 81 Abs. 2 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist.

Leistung Nr. 2-68511-00-7240	Ist 2010 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern

103

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
§ 421t Abs. 5 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Die Maßnahmen mussten bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:

Kapitel Titel/Leistung	Zweckbestimmung	Ist 2010 - TEUR -
2-68511-00-2290	Ganzheitliche Integrationsleistung	18.500

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2010 entfallene Titel/Leistungen:

Kapitel Titel	Ist 2010 - TEUR -
2/681 02	437
2/683 02	-149
2/683 07	16
2/686 06	778
2/686 07	395
2/686 08	3.051
2/686 19	722
2/686 29	278

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	2.786.000	3.400.000	2.887.315
	Gesamtausgaben	2.786.000	3.400.000	2.887.315

KAPITEL 3

Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

Ausgaben

1. Die Ausgaben der Titel

- 636 01 - Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger,
- 681 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 686 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger,
- 863 01 - Darlehensweise Gewährung von sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen sonstiger Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sind untereinander, sowie mit den Ausgaben der Titel der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Ausgaben der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln

- 681 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,
- 683 01 - Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,
- 893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen sonstiger Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sowie

- 681 13 - Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF),
- 683 12 - Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Einsparungen von Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 893 01 dienen zur Deckung der Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 863 01.

5. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.

6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	6.000	6.500	6.425

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/681 01	Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	6.235.640	7.987.000	8.662.727
	Verpflichtungsermächtigung	559.100		

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Integrationsorientierte Instrumente:

Leistung Nr. 3-68101-00-7210	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Pflichtleistung)	40	200	37

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 3 SGB III in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung (Befristung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt)

Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind. Ab dem 01.04.2012 entfällt dieser Rechtsanspruch; bestehende Ansprüche und Maßnahmen werden ausfinanziert.

Für behinderte Menschen werden diese Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Förderung der Berufsausbildung:

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	300.000	362.000	325.623
Verpflichtungsermächtigung	90.000		
davon:			
fällig 2013	54.000		
fällig 2014 ff.	36.000		

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 61 ff. SGB III
bis zum 31. März 2012: § 434s Abs. 3a SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 51 - 55 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung (für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme begonnen haben)

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen:	41.000
(Vorjahr:	52.850)
Förderungsbetrag je Neufall im Jahresdurchschnitt:	7.310,00 EUR
(Vorjahr:	6.850,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

W e n i g e r wegen zurückgehender Schulabgängerzahlen und des Wegfalls obligatorischer Vorschalt-BvB vor Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.000	2.500	900

Rechtsgrundlage: § 77 Abs. 3 SGB III in der bis 31.03.2012 geltenden Fassung
§ 81 Abs. 3 SGB III in der ab 01.04.2012 geplanten Fassung (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	554.000	618.000	573.687

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 59 ff. SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 56 - 72 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

1. Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	114.300
(Vorjahr:	121.000)
Jahreskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	3.500,00 EUR
(Vorjahr:	3.420,00 EUR)

2. Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	41.000
(Vorjahr:	52.850)
Jahreskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	3.750,00 EUR
(Vorjahr:	3.864,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

Weniger aufgrund des prognostizierten Rückganges der nicht studienberechtigten Schulabgänger.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	6.000	6.300	5.499
Verpflichtungsermächtigung davon:	12.900		
fällig 2013	4.800		
fällig 2014 ff.	8.100		

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 60 Abs. 2 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 57 Abs. 2 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (hier: Allgemeine Leistungen):

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	3.100	3.000	2.944
Verpflichtungsermächtigung davon:	500		
fällig 2013	300		
fällig 2014 ff.	200		

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 100 i. V. m §§ 45 und 46 sowie §§ 57 und 58 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 115 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse an behinderte Menschen (Phase 1 und 2) gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)	2.000	6.000	1.961

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 100 i. V. m. § 46 Abs. 3 SGB III sowie §§ 57 und 58 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 115 i. V. m. § 45 Abs. 7 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

In geringem Umfang werden bei dieser Leistungsnummer Gründungszuschüsse (Phase 1) für behinderte Menschen als Pflichtleistung ausfinanziert.

Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen	52.000	58.000	51.283
Verpflichtungsermächtigung	20.000		
davon:			
fällig 2013	12.000		
fällig 2014 ff.	8.000		

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 100 i. V. m. §§ 61 ff. SGB III
ab dem 01. April 2012: § 115 i.V.m. §§ 51 - 55 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 5.480
(Vorjahr: 6.120)

Jahreskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 9.480,00 EUR
(Vorjahr: 9.480,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	49.700	58.000	52.070

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 100 Nr. 3 i.V.m. §§ 59 ff. SGB III
ab dem 01. April 2012: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

1.) Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 5.500
(Vorjahr: 6.100)

Jahreskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 3.480,00 EUR
(Vorjahr: 3.170,00 EUR)

2.) Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 5.500
(Vorjahr: 5.950)

Jahreskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 3.800,00 EUR
(Vorjahr: 4.140,00 EUR)

SV-Erstattungen: 9.700 TEUR
(Vorjahr: 14.100 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinder- te Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	200	100	102
Verpflichtungsermächtigung davon:	300		
fällig 2013	100		
fällig 2014 ff.	200		

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 100 Nr. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III in der ge-
planten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungs-
chancen am Arbeitsmarkt

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung be- nachteiligter behinderter Auszubilden- der	10.000	-	-
Verpflichtungsermächtigung davon:	80.000		
fällig 2013	30.000		
fällig 2014 ff.	50.000		

Rechtsgrundlage: ab dem 01. April 2012: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 74 - 80 SGB III in der ge-
planten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungs-
chancen am Arbeitsmarkt

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt müssen Leistungen zur Förderung benachteiligter behinderter Auszubildender eigens ausgewiesen werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden diese Leistungen im Eingliederungstitel mit veranschlagt.

Hierunter fallen:

1.) Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

2.) Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	35.300	35.500	34.349
Verpflichtungsermächtigung	20.400		
davon:			
fällig 2013	15.300		
fällig 2014 ff.	5.100		

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 100 Nr. 4 i.V.m. §§ 79 ff., § 417 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 - 87 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.500
(Vorjahr: 3.150)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand
je Leistungsempfänger: 840,00 EUR
(Vorjahr: 940,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	50.500	44.600	45.041

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 100 Nr. 4 i.V.m. §§ 117 Abs. 1 Nr. 2, 124a SGB III
ab dem 01. April 2012: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.220
(Vorjahr: 2.950)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.307,00 EUR
(Vorjahr: 1.260,00 EUR)

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (hier: Besondere Leistungen):

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	33.400	31.600	33.444

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 3 und 8 SGB IX

Als sonstige Hilfen sind veranschlagt:

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausschlag
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Leistung Nr. 3-86301-00-4870 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.577.000	1.630.500	1.599.637
--	-----------	-----------	-----------

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 102, 103 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 109 ff. SGB III, §§ 33 Abs. 4, 38a, 40 SGB IX
ab dem 01. April 2012: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 ff. SGB III, §§ 33 Abs. 4, 38a, 40 SGB IX in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)

1. Teilnehmer ohne WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	86.850
(Vorjahr:	88.900)
Förderungsbetrag im Jahresdurchschnitt:	12.800,00 EUR
(Vorjahr:	13.040,00 EUR)

2. Teilnehmer in WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	25.900
(Vorjahr:	26.200)
Förderungsbetrag im Jahresdurchschnitt:	17.400,00 EUR
(Vorjahr:	17.460,00 EUR)

3. Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM:	15.000,00 EUR
(Vorjahr:	14.000,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	264.000	267.100	268.306

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 109 SGB III i.V.m. § 44 SGB IX
ab dem 01. April 2012: § 127 SGB III i.V.m. § 44 SGB IX in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen, sind für die Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Seit dem Jahr 2008 hat die BA Rentenversicherungsbeiträge für in WfbM (Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt an die WfbM zu erstatten. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen geht auf eine zum 01.01.2012 geplante gesetzliche Neuregelung nach dem 4. SGB IV Änderungsgesetz zurück (§ 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 179 Abs. 1 SGB VI, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI).

Erstattung an sonstige Reha-Einrichtungen:	121.440 TEUR
(Vorjahr:	129.100 TEUR)
Erstattung an Werkstätten für behinderte Menschen:	142.560 TEUR
(Vorjahr:	138.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Ausbildungsgeld	189.300	195.600	191.277

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 103 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 104 ff. SGB III
ab dem 01. April 2012: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	71.200
(Vorjahr:	78.500)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	215,00 EUR
(Vorjahr:	204,00 EUR)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Übergangsgeld	100.000	102.000	99.277

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 103 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 116 Nr. 3, §§ 160 ff. SGB III, §§ 45 ff. SGB IX
ab dem 01. April 2012: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, §§ 45 ff. SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 7.000
(Vorjahr: 8.060)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.190,00 EUR
(Vorjahr: 1.055,00 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge:

- Krankenversicherung: 193,32 EUR
- Rentenversicherung: 217,38 EUR
- Pflegeversicherung: 30,38 EUR

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (hier: Persönliches Budget):

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	-

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 - 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV),
§ 17 SGB IX i.V.m. § 103 SGB III
ab dem 01. April 2012: Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 - 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV),
§ 17 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein.

Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	948.000	1.250.000	962.346

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 117 Abs. 1 Nr. 2, 124a SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 58.300
(Vorjahr: 75.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.355,00 EUR
(Vorjahr: 1.390,00 EUR)

W e n i g e r , weil die Zahl der Teilnehmer an geförderten Weiterbildungsmaßnahmen wegen der guten konjunkturellen Entwicklung im Jahr 2011 nicht angestiegen ist und für 2012 mit einem lediglich moderaten Anstieg des Fördervolumens bei weiter rückläufigem Kundenpotenzial gerechnet wird.

Weitere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung:

Leistung Nr. 3-68101-00-5410	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 1)	900.000	1.700.000	1.740.353
Verpflichtungsermächtigung davon:	300.000		
fällig 2013	300.000		
fällig 2014 ff.	0		

Rechtsgrundlage: §§ 57, 58 Abs. 1, 434x Abs. 1 SGB III a.F. (in Kraft bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt)
§§ 93, 94 Abs. 1, 132 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 Euro monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-5420) geleistet werden.

Im Übrigen werden hier Rechtsansprüche auf Gründungszuschüsse (Phase 1) nach altem Recht ausfinanziert.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

W e n i g e r aufgrund der günstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes und wegen der Umwandlung der bisherigen Pflicht- zur Ermessensleistung bei gleichzeitiger Ausweitung der erforderlichen Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld, was zu einem Rückgang der Anzahl der geförderten Personen führen wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-5420	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 2)	100.000	140.000	128.651
Verpflichtungsermächtigung	35.000		
davon:			
fällig 2013	35.000		
fällig 2014 ff.	0		

Rechtsgrundlage: §§ 57, 58 Abs. 2, 434x Abs. 1 SGB III a.F. (in Kraft bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt)
§§ 93, 94 Abs. 2, 132 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Vgl. auch Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

W e n i g e r weil in Folge des Rückganges der geförderten Personen beim Gründungszuschuss (Phase 1) auch bei dieser Leistung Minderausgaben zu erwarten sind.

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	437.300	634.000	1.679.867

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 169 - 182 sowie 421t SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 95 - 109 sowie § 419 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gezahlt bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.

Die im § 421t bzw. § 419 SGB III enthaltenen Sonderregelungen sind bis zum 31.12.2011 befristet (Verkürzung der Befristung nach dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 101.800
(Vorjahr: 151.000)
Monatlicher Förderungsbetrag je Leistungsempfänger: 358,00 EUR
(Vorjahr: 350,00 EUR)

W e n i g e r wegen der anhaltend rückläufigen Zahl an Beziehern von Kurzarbeitergeld als Folge der günstigen Entwicklung am Arbeitsmarkt.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	260.000	350.000	396.320

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 175, 434n, 421t SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 101, 133, 419 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis einschließlich der Schlechtwetterzeit 2014/2015 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen (Verlängerung der Befristung nach dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

W e n i g e r in Anpassung an die Entwicklung vor der Finanz- und Wirtschaftskrise.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	234.600	395.000	381.917

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 216b SGB III
ab dem 01. April 2012: § 111 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 17.000
(Vorjahr: 22.000)

Durchschnittlicher monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger 1.150,00 EUR
(Vorjahr: 1.495,00 EUR)

W e n i g e r in Anpassung an die aktuelle Ist-Entwicklung.

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	15.000	25.000	16.203

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 216a SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 110, 134 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2.500 Euro je geförderter Person.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wird zum 01.04.2012 mit dem § 134 SGB III eine erfolgsabhängige Vermittlungspauschale bei Transfermaßnahmen als neue, bis zum 31. Dezember 2014 befristete Leistung eingeführt. Diese Pauschale wird gezahlt für die Vermittlung aus einer Transfermaßnahme in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die länger als sechs Monate fortbesteht. Die Pauschale darf den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen und je geförderte Arbeitnehmerin oder geförderter Arbeitnehmer nur einmal gezahlt werden. Sie zählt zu den Maßnahmekosten nach § 110 SGB III (i. d. ab 01.04.2012 geplanten Fassung).

Es wird von 5.000 geförderten Vermittlungen im Jahr 2012 ausgegangen.

W e n i g e r in Anpassung an die aktuelle Ist-Entwicklung.

Leistung Nr. 3-68101-00-5080	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	113.200	72.000	71.631

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 421j SGB III
ab dem 01. April 2012: § 417 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen haben oder geltend machen könnten,
- ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Bindung der Vertragsparteien nicht besteht, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und
- eine monatliche Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50 Euro besteht.

Die Entgeltsicherung wird als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Der Anspruch auf Entgeltsicherung muss vor dem 01.01.2012 entstanden sein. Die Leistungen können längstens bis 31.12.2013 gewährt werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	24.000
(Vorjahr:	16.850)
Mtl. Zuschuss zum Arbeitsentgelt je Leistungsempfänger:	245,00 EUR
(Vorjahr:	215,00 EUR)
Zusätzlicher monatlicher Beitrag zur Rentenversicherung je Leistungsempfänger:	148,00 EUR
(Vorjahr:	141,00 EUR)

M e h r, da die Anzahl der Leistungsempfänger stärker als erwartet zugenommen hat und voraussichtlich weiter steigen wird; außerdem nehmen die monatlichen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung im Durchschnitt tendenziell zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/683 01	Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	1.485.400	2.233.500	2.990.461
	Verpflichtungsermächtigung	41.300		

E r l ä u t e r u n g e n

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Förderung der Berufsausbildung:

Leistung Nr. 3-68301-00-1020	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Ermessensleistung)	15.000	27.500	15.378
Verpflichtungsermächtigung davon:	11.800		
fällig 2013	4.400		
fällig 2014 ff.	7.400		

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 421r SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von förderungsbedürftigen jungen Menschen einen Zuschuss erhalten. Der Ausbildungsbonus für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis beträgt 4.000, 5.000 oder 6.000 EUR (abhängig von der monatlichen Ausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr). Bei Unterschreitung der festgelegten Ausbildungsdauer reduziert sich der Ausbildungsbonus entsprechend. Der Ausbildungsbonus zugunsten von schwerbehinderten Auszubildenden erhöht sich um 30%. Erbrachte Leistungen für eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber sind auf den Ausbildungsbonus anzurechnen. Die erste Rate

(50%) wird nach Ablauf der Probezeit ausgezahlt; die zweite Rate (50%) nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung.

Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 01. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen haben. Ausgenommen hiervon ist die Förderung von Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist. In diesen Fällen sind Ausbildungen förderungsfähig, die spätestens am 31. März 2012 begonnen werden (Aufhebung des § 421r SGB III mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Für besonders förderungsbedürftige junge Menschen wird der Ausbildungsbonus als Pflichtleistung erbracht (vgl. Leistung Nr. 3-68301-00-1050).

W e n i g e r weil das Instrument lediglich noch ausfinanziert wird

Leistung Nr. 3-68301-00-1050	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Pflichtleistung)	25.000	34.300	21.011

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 421r SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von besonders förderungsbedürftigen jungen Menschen einen Zuschuss.

Vgl. auch Erläuterung zum Ausbildungsbonus als Ermessenleistung.

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (hier: Besondere Leistungen):

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	27.400	27.400	28.287
Verpflichtungsermächtigung	25.500		
davon:			
fällig 2013	10.200		
fällig 2014 ff.	15.300		

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 236 - 239 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 115 Nr.1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr.2 i.V.m. § 73 Abs.1 und 2, jeweils in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwer- behinderter und ihnen gleich gestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5010	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Eingliederungsgutschein (Ermessensleistung)	18.000	65.100	35.240
Verpflichtungsermächtigung	4.000		
davon:			
fällig 2013	4.000		
fällig 2014 ff.	0		

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 223 und 224 SGB III

Der Eingliederungsgutschein kann an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 12 Monaten haben, ausgegeben werden. Er begründet bei Einlösung die Zahlung eines Eingliederungszuschusses für die Dauer von 12 Monaten an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. Der Eingliederungsgutschein hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.

Sind Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate beschäftigungslos, haben sie einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein als Pflichtleistung (vgl. Leistung Nr. 3-68301-00-5040).

Die Ausgabe von Eingliederungsgutscheinen ist bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die gesetzliche Grundlage entfällt (31.03.2012). Danach sind bestehende Ansprüche aus den ausgegebenen Gutscheinen zu erfüllen.

W e n i g e r wegen der rückläufigen Inanspruchnahme von Eingliederungsgutscheinen und der nur noch befristet geltenden Rechtsgrundlage.

Leistung Nr. 3-68301-00-5040	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Eingliederungsgutschein (Pflichtleistung)	20.000	20.000	16.890

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 223 und 224 SGB III

Vgl. auch Erläuterungen zur Leistung des Eingliederungsgutscheins als Ermessensleistung.

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	1.300.000	1.400.000	1.336.234

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31.12.2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab dem 31.12.2009 vermindert werden.

Bestand an Altersteilzeitfällen im Jahresdurchschnitt: 85.400
(Vorjahr: 99.000)

Durchschnittlicher monatlicher Aufwand je Bestandsfall: 1.269,00 EUR
(Vorjahr: 1.180,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68301-00-5060	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Kurzarbeit	60.000	523.000	1.380.488

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 421t Abs. 1 SGB III in der Fassung des Artikels 1 Nr.15 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, §§ 169 - 182 SGB III
ab dem 01. April 2012: § 419 Abs. 1, §§ 95 - 109 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bis 2008 allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld werden zur Hälfte erstattet. Bei gleichzeitiger Qualifizierung werden die SV-Beiträge auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Mit den gesetzlichen Änderungen im Rahmen des 3. Gesetzes zur Änderung des SGB IV vom 15.07.2009 werden der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die SV-Beiträge ab dem siebten Monat des Kurzarbeitergeldbezugs in voller Höhe erstattet.

Die vorgenannten Regelungen sind bis zum 31.12.2011 befristet (Verkürzung der Befristung Art. 1 Nr. 15 Buchst. a) des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

W e n i g e r aufgrund der konjunkturellen Entwicklung und dem Auslaufen der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld zum 31.12.2011 (Restfinanzierung von Ansprüchen aus 2011).

Leistung Nr. 3-68301-00-6500	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (beitragsfinanziert)	20.000	138.000	156.933
---	--------	---------	---------

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 175a Abs. 4, 354, 421t Abs. 3 SGB III in der Fassung des Artikels 1 Nr.15 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

ab dem 01. April 2012: §§ 102 Abs. 4, 354, 419 Abs. 3 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden grundsätzlich aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert. Abweichend davon gilt bis zum 31.12.2011, dass 50 Prozent der der Aufwendungen durch die Bundesagentur getragen werden. Fällt der siebte Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld in die Schlechtwetterzeit, werden die Aufwendungen zu 100 Prozent von der Bundesagentur gezahlt. (Verkürzung der Befristung gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. c) des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Die Ausgaben für die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanzierten Aufwendungen für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld sind bei Kapitel 3 Titel 683 11 veranschlagt.

W e n i g e r wegen der konjunkturellen Entwicklung und dem Auslaufen der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld zum 31.12.2011 (Restfinanzierung von Ansprüchen aus 2011).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/686 01	Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	64.100	60.000	50.778

Erläuterungen

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger im Rahmen des Gutscheilverfahrens

1. Vermittlungsgutscheine:

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31.03.2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro hat,

- wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist, oder
- wer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war.

An Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen kann der Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro ausgegeben werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die letztmalige Möglichkeit einer Ausgabe von Vermittlungsgutscheinen wird durch das geplante Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 31.12.2011 auf den 31.03.2012 verlängert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Ausfinanzierung der eingelösten Gutscheine.

Anzahl der ausgezahlten Vergütungen:	30.600
(Vorjahr:	52.000)
Durchschnittliche Vergütung je Vermittlung:	1.110,00
(Vorjahr:	1.154,00)

2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine:

Rechtsgrundlage: ab dem 01. April 2012: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von zwölf Wochen innerhalb einer Frist von sechs Monaten noch nicht vermittelt ist. Bei Langzeitarbeitslosen oder behinderten Menschen kann ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro ausgegeben werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch entsteht zu einem Drittel nach einer sechswöchigen und zu zwei Dritteln nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Die 1. Rate kann daher frühestens ab 15.06.2012, die zweite Rate ab 01.10.2012 zur Auszahlung beantragt werden.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von sonstigen Leis- tungen der aktiven Arbeits- förderung	100	100	2

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Men-
schen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen sonstiger Leis- tungen der aktiven Arbeits- förderung	2.500	3.250	2.081
	Verpflichtungsermächtigung davon:	1.200		
	fällig 2013	1.000		
	fällig 2014 ff.	200		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 434s Abs. 5 SGB III,
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden
Fassung
ab dem 01. April 2012: § 440 Abs. 5 SGB III in der geplanten Fassung
des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Ar-
beitsmarkt
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zu-
schüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven
Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kos-
ten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte
Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

Titelgruppe 01
Gesondert refinanzierte Ausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte (Ausgaben	458.180)	407.200)	384.378)

Erläuterungen

Für die Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe sind im Kapitel 1 jeweils gesonderte Einnahmezweckbestimmungen ausgebracht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	145.000	122.000	109.901

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: § 175a SGB III
ab dem 01. April 2012: § 102 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1 Euro gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 Euro (für das Gerüstbaugewerbe: 1 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

M e h r aufgrund der positiven konjunkturellen Entwicklung (Aufbau von Arbeitszeitguthaben und dadurch höhere Ausgaben beim Zuschuss-Wintergeld).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitationsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	180	200	165

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA gewährt als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden (Verlängerung der Befristung nach Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR [4. DDROpfRehaVG] vom 02.12.2010).

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/681 13	Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	8.000	55.000	42.764
	Verpflichtungsermächtigung	2.000		

Erläuterungen

Die Einnahmen für die verschiedenen Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0050	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 - 2013, Programm bei Transferkurzarbeitergeldbezug	5.000	18.000	11.936
Verpflichtungsermächtigung	2.000		
davon:			
fällig 2013	1.800		
fällig 2014 ff.	200		

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 2 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 15. Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom Oktober 2008

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2007 bis 2013 vom 15. Oktober 2008

W e n i g e r , weil die Inanspruchnahme des Programms aufgrund der konjunkturellen Erholung rückläufig ist.

Leistung Nr. 3-68113-01-0060	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
ESF-Förderperiode 2007 - 2013 Programm bei Bezug von konjunkturellem oder Saison-Kurzarbeitergeld	3.000	37.000	31.100

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 2 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 18. Dezember 2008

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 19./23. Dezember 2008

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2007 bis 2013 vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Januar 2010

W e n i g e r , weil Fördermöglichkeiten nach der ESF-Richtlinie vom 18.12.2008 nur für Eintritte bis 31.03.2012 bestehen, mit Ausfinanzierung bis 30.09.2012, und die Inanspruchnahme des Programms aufgrund der konjunkturellen Erholung deutlich rückläufig ist.

Leistung Nr. 3-68113-01-0070	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Frühere ESF-Förderprogramme	0	0	-273

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 2 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006

Die Leistung dient zur Restabwicklung der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	175.000	100.000	113.376

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 175a Abs. 4, 354, 421t Abs. 3 SGB III in der Fassung des Artikels 1 Nr.15 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

ab dem 01. April 2012: §§ 102 Abs. 4, 354, 419 Abs. 3 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden grundsätzlich aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02). Abweichend davon gilt bis zum 31.12.2011, dass 50 Prozent der Aufwendungen durch die Bundesagentur getragen werden. Fällt der siebte Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld in die Schlechtwetterzeit, werden die Aufwendungen zu 100 Prozent von der Bundesagentur gezahlt. (Verkürzung der Befristung gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. c) des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Die von der Bundesagentur im Rahmen der Restfinanzierung getragenen Aufwendungen für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld sind bei Kapitel 3 Titel 683 01 (Leistung Nr. 3-68301-00-6500) veranschlagt.

Mehr aufgrund des Auslaufens der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld zum 31.12.2011.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000	118.172
	Verpflichtungsermächtigung davon:	133.000		
	fällig 2013	80.000		
	fällig 2014 ff.	53.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 219, 235a, 238 und 421f SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2
SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der
Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen im Anschluss an eine mit Ausbildungszuschuss geförderte Ausbildung

Ausfinanzierung auf Grundlage des bis zum 31.03.2012 geltenden § 235 a Abs. 3 SGB III.

Entsprechende Zuschüsse nach § 73 Abs. 3 i.V. mit § 91 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt werden ab 01.04.2012 im Kapitel 2 unter der Finanzposition 2-68511-00-2220 abgewickelt.

- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds (vgl. Kapitel 1 Titel 231 03).

Die Fördermöglichkeit gem. § 421f SGB III für die Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist bis zum 31.12.2011 befristet.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
3-86301-00-5090	Darlehen für die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Reha- bilitation	0	-8

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2010 entfallene Titel/Leistungen

Kapitel Titel	Ist 2010 - TEUR -
3/681 17	-2.596

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	8.249.320	10.694.200	12.092.173
	Investitionen	2.600	3.350	2.075
	Gesamtausgaben	8.251.920	10.697.550	12.094.248

KAPITEL 4

Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger sowie Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
4/631 01	Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund	4.000.000	4.600.000	5.256.159

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 4 SGB II

Die BA muss sich durch einen Eingliederungsbeitrag zur Hälfte an den Aufwendungen des Bundes für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende beteiligen. Der Haushaltsansatz wurde in Abstimmung mit BMAS und BMF hinsichtlich der voraussichtlichen Ist-Ausgaben 2011 für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten und der sich danach ergebenden Spitzabrechnung für 2011, die bei der ersten Zahlung im Jahr 2012 mit ihrem Korrekturwert zu berücksichtigen ist, festgelegt.

Weniger durch niedrigere Haushaltsansätze für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II sowie für Verwaltungskosten im Bundeshaushalt 2012 Einzelplan 11.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversiche- rungsträger	130.000	140.000	197.596

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 60 Abs. 7 SGB XI sowie
§ 224 SGB VI

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für kinderlose Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld, und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	12.000	12.500	7.192

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: – Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
– Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
– Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968
– Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland vom 31.05.1961

Danach sind zu erstatten:

- a) Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- b) Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Griechenland und Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- c) Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	13.708.700	14.468.100	16.594.477

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 117 ff., 150 SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 136 ff., 162 SGB III in der geplanten Fassung
des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Ar-
beitsmarkt

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 820.800
(Vorjahr: 893.092)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.391,80 EUR
(Vorjahr: 1.350,00 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge:
(einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71)

- Krankenversicherung: 240,76 EUR
- Rentenversicherung: 313,56 EUR
- Pflegeversicherung: 30,00 EUR

Mit Einführung der internen ganzheitlichen Integrationsberatung im SGB III (Inga) sind höhe-
re Wirkungserwartungen verbunden, die zu Einsparungen beim Arbeitslosengeld bei Arbeits-
losigkeit führen. Entsprechende Einsparungen i. H. v. 24 Mio. EUR sind im Haushaltsansatz
berücksichtigt.

Weniger durch niedrigere Leistungsempfängerzahlen, die aufgrund der sinkenden Ar-
beitslosigkeit im Rechtskreis SGB III zu erwarten sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	731.000	849.000	740.112

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: bis zum 31. März 2012: §§ 183 bis 189, 208 SGB III
ab dem 01. April 2012: §§ 165 bis 171, 175 SGB III in der geplanten
Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen
am Arbeitsmarkt

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 530.000 TEUR |
| 2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Renten-
versicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur
Arbeitsförderung | 369.000 TEUR |
| 3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse | -73.000 TEUR |
| 4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge | -95.000 TEUR |

Die Einnahmen aus der Insolvenzgeld-Umlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt.
Die Vergütungen an die Einzugsstellen für die Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 mit veranschlagt.

W e n i g e r , weil bei rückläufigen Insolvenzzahlen mit einer geringeren Zahl an Insolvenzgeldanträgen gerechnet wird.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2011 entfallene Titel

Kapitel Titel	Ist 2010 - TEUR -
------------------	----------------------

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	18.581.700	20.069.600	22.795.536
	Gesamtausgaben	18.581.700	20.069.600	22.795.536

KAPITEL 5

Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen

A u s g a b e n

1. Bei den mit einem *) versehenen Zweckbestimmungen sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BHO ganz oder teilweise nach § 24 Abs. 3 BHO gesperrt. Ausgaben für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten dürfen zu Lasten der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
3. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 % der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.

5. Ausgaben für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten bei Titel

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)

dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

6. Ausgaben für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag dürfen bei Titel

427 99 - Entgelte **für** Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten Einsatzes von **Vermittlungs- und Beratungsfachkräften**, Teamleiterinnen und Teamleitern, Fachassistenzkräften im Bereich Kundenportal sowie Fach- und Assistenzkräften in den Leistungsteams

bis zur Höhe von **50** Mio. EUR geleistet werden, wenn Ausgaben bei Kapitel 2 Titel

685 11 - Eingliederungstitel

in entsprechender Höhe eingespart werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

7. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel

- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall und
- 821 01 - Grunderwerb

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

8. Die Ausgaben der Titelgruppe 55 (Ausgaben für Informationstechnik) sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Einsparungen bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall

dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel

- 831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

10. **Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel**

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall,
- 821 01 - Grunderwerb und
- 812 55 - Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall

des Kapitels 5 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 131 01 - Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

sowie in dem Umfang geleistet werden, in dem Zahlungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH die an sie insgesamt geleisteten Liquiditätshilfen übersteigen.

11. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund

geleistet werden, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden.

Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

12. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
13. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
14. Mehrausgaben im Kapitel 5 im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel
231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.

15. **Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel**

261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund -

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

16. **Mehrausgaben bei Titel**

518 01 - Mieten und Pachten

des Kapitels 5 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

geleistet werden.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes (Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

17. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

17.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freiwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeits-

vermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 17.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
- 17.3 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur besonderen Dienststelle Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

18. Zu Titel 422 01

- 18.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:
Mit dem Ausscheiden der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titel 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 18.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 18.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 18.4 Für Beamtinnen und Beamte, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchuEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 18.5 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

19. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 19.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.
- 19.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für **Arbeitnehmerinnen und** Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 19.3 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
- 19.3.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
- 19.3.2 Die im Haushaltsplan 2012 für die TE I und AT ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.
- 19.3.3 Die im Haushaltsplan 2012 für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.
- 19.3.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite von 2.500 EUR jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
- 19.3.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 19.3.1 bis 19.3.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan 2012 ausgewiesen.
- 19.3.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 19.3 zu den Titeln 428 01 und 428 11 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 19.3.7 Die BA berichtet zur Haushaltsaufstellung 2013 über die Nutzung der in Ziffern 19.3.1 bis 19.3.7 eröffneten Ermächtigungen.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und Ausschüsse außerhalb der Organe der BA	460	480	413

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Grundsätze für die Entschädigung und Erstattung der baren Auslagen des Verwaltungsrats vom 19.12.1973 in der jeweiligen aktuellen Fassung
 - bis zum 31. März 2012: §§ 85, 86 SGB III, § 6 Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV)
ab dem 01. April 2012: § 182 SGB III, § 6 Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV)
 - § 8 Abs. 4f Landeshochschulgesetz – LHG i.V.m. §§ 4 ff. der vorläufigen Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Anerkennungsbeirat bis zum 31. März 2012 gem. §§ 85, 86 SGB III, § 6 AZWV; ab dem 01. April 2012 gem. § 182 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, § 6 AZWV

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	480	440	435

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	564.600	563.100	523.339

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung	TEUR
1. Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	564.404
2. Aufwandsentschädigungen	
- Zulage für Zentrale	150
- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	46
Zusammen	564.600

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 17.800 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0	0	-9

Erläuterungen

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	399.400	435.000	398.540

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 12.600 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	112.400	139.800	222.501

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung	112.270
2. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 02. Februar 2000 (ESF-BA-Programm) und für die Unabhängige Stelle in der Förderperiode 2007 – 2013, sowie für Sonderprojekte Den Ausgaben stehen Einnahmen im Kapitel 1 bei den Titeln 271 01 und 286 01 gegenüber. Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag: 3,5 (Vorjahr: 3,5)	130
3. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden bis zur erwarteten Höhe von 2,15 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.	0
Zusammen	112.400

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 5.560 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

W e n i g e r durch den Wegfall von Ermächtigungen sowie Etatisierungen (Dienstleistung Grundsicherung).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	64.450	63.900	61.714

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	27.000
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	37.450
Zusammen	64.450

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 980 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/427 99	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten Einsatzes von Vermittlungs- und Beratungsfachkräften, Teamleiterinnen und Teamleitern, Fachassistentenkräften im Bereich Kundenportal sowie Fach- und Assistentenkräften in den Leistungsteams	0	0	209.464

Erläuterungen

Erforderliche Ausgaben für diese Leistung werden durch Einsparungen bei Kapitel 2 Titel 685 11 finanziert werden (vgl. dort Haushaltsvermerk Nr. 2).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.362.100	2.309.300	2.238.125

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.362.032
2. Aufwandsentschädigungen Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	68
Zusammen	2.362.100

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle des Zulageempfängers gezahlt werden.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 157.000 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	32.800	28.600	-

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	11.800
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	2.600
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	12.919
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	880

3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	3.400
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	1.200
4.	Aufwandsentschädigungen	
	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
<hr/>		
	Zusammen	32.800

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 344 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

- 306 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 82.876 EUR bis 110.823 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (75.514 EUR) bis B 3 (111.385 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 22 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 93.988 EUR bis 121.070 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15/A 16 (87.077 EUR) bis B 5 (123.928 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 16 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 108.808 EUR bis 139.471 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 3 (111.385 EUR) bis B 7 (136.820 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde an Hand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (Tabelle 2a) mit Stand 09/2010 ermittelt. Besoldungserhöhungen ab dem 01.01.2010 einschließlich der Auswirkungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2010 / 2011 sind dabei berücksichtigt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal- werte	Maximal- werte	Durch- schnitts- werte	entspricht in etwa BesGr
• 272 Stellen AT-Ebene I	82.876 EUR	110.823 EUR	99.476 EUR	A 16
• 20 Stellen AT-Ebene II	93.988 EUR	121.070 EUR	110.911 EUR	B 2/B 3
• 11 Stellen AT-Ebene III	108.808 EUR	139.471 EUR	127.927 EUR	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 33 Fälle
- AT-Ebene II: 2 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannweite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 40 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 100 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften außer für Bezieher von Versorgungsbezügen	37.700	39.000	36.733

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
 - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieher von Versorgungsbezügen werden ab dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang, Titel 446 01 Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der BA) geleistet.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1.400 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen außer Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz	60	60	30

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen

Veranschlagt werden Ausgaben für Kosten für fach-/amtsärztliche Untersuchungen, Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen und Darlehen für den Rechtsschutz in Strafsachen.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamte und Versorgungsempfänger werden ab dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (Titel 443 01 Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der BA) geleistet.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/443 02	Inanspruchnahme von überbetrieblichen, betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Aufwendungen für Gesundheitsmanagement	2.950	2.600	2.549

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- § 6 Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 45 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen	800	900	853

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Beratungsunterlage Verwaltungsrat 121/2010
- Gleichstellungspläne der BA
- HEGA 01/2011 - 10 - Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben
- Flächeneinführung eines Familienservices und Bereitstellung dezentraler Budgets

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 40 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallkasse des Bundes	15.200	14.000	13.048

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 SGB VII und § 2 Abs.1 Nr. 14 SGB VII
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 09.05.1997

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der UK Bund für die Unfallversicherung:

- der Leistungsempfänger
- der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und Ausschüsse außerhalb der Organe der BA
- Aufwendungen für Prävention

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 300 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkosten- zuschüsse sowie Umzugs- kostenvergütungen	8.200	8.200	7.538

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.550
2. Umzugskostenvergütungen	1.650
Zusammen	8.200

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 300 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/461 01	Zur Verstärkung der Perso- nalausgaben	0	0	0

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	138.000	150.000	135.757

Erläuterungen

	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Weniger durch Umsetzung der Ausgaben für die Abrechnung von Gesprächsgebühren im Rahmen von Voice over IP nach Kap. 5 Tgr. 55 (separate Ist-Ausgaben 2010 nicht nachweisbar).	8.000	-

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf	19.300
Arbeits-, Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
2. Kommunikation	96.800
Entgelte und Gebühren für Telekommunikations- und Warenversanddienstleistungen	
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	8.300
4. Sonstige externe Dienstleistungen	13.600
Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	
Zusammen	138.000

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 3.800 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes wer-

den bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	7.000	6.500	6.755

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	6.165
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	365
3. Verbrauchsmittel	470
4. Sonstiges	0
Zusammen	7.000

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Schutzkleidungsstücke

Bezeichnung	Soll 2012	Soll 2011
personengebundene PKW	3	3

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grund- stücke, Gebäude und Räume	107.000	112.800	105.302

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	22.700
2. Elektrizität (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf	26.600
3. Reinigung und Müllabfuhr usw., Wasserversorgung und Kanalisation	39.600
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	14.700
5. Private Dienstleister	3.400
Zusammen	107.000

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 7.700 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	120.000	139.000	131.027

Erläuterungen

	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Weniger durch Umsetzung der Ausgaben für Multifunktionsgeräte nach Kap. 5 Tgr. 55	7.000	6.516

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	117.800
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2.200
Zusammen	120.000

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 13.000 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

W e n i g e r infolge der Reduzierung der Mietkosten für SGB II-genutzte Liegenschaften wegen Trennung der Mietverträge und der Veranschlagung von Ausgaben für die Anmietung von Multifunktionsgeräten bei Titel 518 55 ab dem Haushaltsjahr 2012

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	52.000	52.000	53.268

E r l ä u t e r u n g e n

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung	29.000	33.000	23.776

E r l ä u t e r u n g e n

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Soweit solche Ausgaben im Zusammenhang mit der Informationstechnik stehen, sind sie bei Titel 525 55 veranschlagt. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 470 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	13.500	13.900	12.475

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 SGG zu entrichtenden Gebühr
 - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
 - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO)
 - Finanzgerichtsordnung (FGO)
 - Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)
 - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
 - § 63 SGB X
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 2.500 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige	35.000	36.400	36.568

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Honorare und Reisekosten an externe Sachverständige	8.000	6.500	4.441

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen der Weiterentwicklung ERP

- zum Ausbau und zur Umsetzung einer social-media-Strategie
- im Rahmen der Entwicklung/Weiterentwicklung im Bereich Kundenportal für Qualitätsmanagement
- im Rahmen der Umsetzung BA 2020
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Controlling-Gesamtkonzeption
- Im Rahmen der Weiterentwicklung der Personalbedarfsplanung

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	27.000	29.900	32.127

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts.

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärzte einschließlich besonderer Verrichtungen	18.780
2. Untersuchungen durch Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	8.200
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärzten	20
Zusammen	27.000

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 -TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	21.900	22.300	22.722

Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 bzw. bei Titel 525 55 mit veranschlagt.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 320 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile wer-

den laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	2.100	1.900	1.913

Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 61 Gleichstellungsbeauftragten

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 250 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	500	520	360

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA	7
- der Hauptstadtvertretung	4
- der Europavertretung in Brüssel	2
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsgane der BA	16

- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	90
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	381
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
Zusammen	500

Die Ausgaben umfassen sowohl die innere als auch die äußere Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss Anlass, Funktion und Anzahl der Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Ausgaben	7.700	5.400	4.371
	Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamten
- Auslagen für Vorstellungstreffen externer Bewerber
- Auslagen für externe Stellenanzeigen

- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Ausgaben

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 15 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	12.000	13.000	10.243

Erläuterungen

Die Ausgaben sind bestimmt für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des Besucherdienstes der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl. bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei Titel 511 01 bzw. Titel 812 01 mit veranschlagt.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 6 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichung und Dokumentation Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	29.000	30.000	26.820

Erläuterungen

Die Ausgaben sind bestimmt für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- Behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 150 TEUR

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	6.500	6.500	6.643

Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (35 IAB-Projekte, entsprechend der Projektplanung 2011, dazu länderspezifische Aufstockung des IAB-Betriebspanels)
- Evaluation Modellprojekt „Inklusive berufliche Ausbildung behinderter Jugendlicher“
- Erprobung innovativer Ansätze auf Grundlage § 421h SGB III (ab 01.04.2012 § 135 SGB III in der geplanten Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt)
- Arbeitsmarktmonitor
- Evaluation der Qualifizierungsberatung für Unternehmen
- Evaluation des Neuen Reha-Modells
- Forschungsprojekt Reha Futur
- Optimierung der Qualifizierungsangebote für Geringqualifizierte (Anschlussaufträge)
- Arbeitslos 2.0
- Qualitätsmanagement der BA: Evaluation der Modellerprobung CAF
- Triple Win Migration – Erprobung eines nachhaltigen und kohärenten Migrationsmanagements mit Drittländern zur Gewinnung von Fachkräften
- Evaluation des Projekts der erweiterten, vertieften Berufsorientierung „Zukunft fördern, Modul 8: Duales Orientierungspraktikum – Studienorientierung schaffen“
- Schnittstellenübergreifende, arbeitsbezogene Fall-Begleitung in der suchttherapeutischen Nachsorge als Schlüssel zu Erwerbsintegration und Rückfallprophylaxe
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	5.400	5.400	6.186

Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl., insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen
- BIZ-mobil - Einsätze

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlag- wesens	200	200	92

Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagwesen der BA.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/547 01	Ausgaben im Rahmen der Auslandsvermittlung der BA Aus den Ausgaben dürfen auch Finanzierungsanteile Dritter geleistet werden, die der BA erstattet werden.	1.300	1.300	1.269

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 29 Abs. 3 SGB III

EURES und EURES in Grenzregionen:

- Art. 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Verordnung EU Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Kodifizierung der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68
- Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen
- EURES-Satzung (2010/ C 311/05)

Programm für lebenslanges Lernen, z.B. Euroguidance, Erasmus:

- Art. 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 115/49 vom 09.02.2008 DE)
- Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Die Auslandsvermittlung der BA nimmt die Aufgabe der Information über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung in Nicht-EU-Staaten wahr. Durch das Programm für lebenslanges Lernen und die europäische Berufsberatung wird in der EU bzw. im EWR die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Mitgliedsstaaten informiert.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und den Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 % bis 45 % der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen. Der Haushaltsvermerk gewährleistet durch eine zeitweilige Vor- bzw. Zwischenfinanzierung die zügige Umsetzung von europabezogenen Vorhaben im Rahmen der Auslandsvermittlung der BA, bis vereinbarte Erstattungen von der EU oder von Partnern erfolgen.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Bei-

tragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle EURES- und grenzüberschreitenden EURES-Aktivitäten der BA werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	477.460	477.500	483.427

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III
 - § 28I Abs. 1 SGB IV
 - Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
 - Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV
 - Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Einzugsstellen für die Beiträge zur Arbeitsförderung sowie für die Insolvenzgeldumlage sind die Krankenkassen.

Bezeichnung	TEUR
1. Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	465.380
2. Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	22
3. Einzugskostenvergütung - Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen	477.460

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	20	20	9

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	20
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	20

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/671 01	Verwaltungskostenerstattungen an Externe	93.400	169.500	143.214

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: privatrechtliche Einzelvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfepersonal in Rechnung gestellt werden.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1.500 TEUR

Weniger infolge der Reduzierung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Amtshilfe und der dauerhaften Übernahme von Amtshilfepersonal.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	810	810	752

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushalts- volumen der Organi- sationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
		in %	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.840.000	25,0	710.000		710.000
2. Sonstige (43 Mitgliedschaften) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			100.000		100.000
Zusammen			810.000		810.000

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	29.800	29.800	22.505
	Verpflichtungsermächtigung davon:	6.500		
	fällig 2013	6.500		
	fällig 2014 ff.	0		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 1.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall *)	13.300	15.100	15.493
	Verpflichtungsermächtigung davon:	30.400		
	fällig 2013	22.000		
	fällig 2014 ff.	8.400		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 1.000.000 EUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 9.064 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 28.091 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	250	250	111
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2013	0		
	fällig 2014 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
personengebundene Pkw	
nicht personengebundene Pkw	
3 nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	100
2. Ersatzbeschaffung	
personengebundene Pkw	
nicht personengebundener Pkw	
7 nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	150
3. Sonstiges	
Zusammen	250

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	15.000	9.000	7.830
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2013	0		
	fällig 2014 ff.	0		

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	5.600	800	496
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2013	0		
	fällig 2014 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immo- bilienmanagement GmbH	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH
im Handelsregister vom 20.05.2003

Leertitel, weil Liquiditätshilfen für die Gesellschaften nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	160	200	48

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsver- bindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (8 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2012 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	160
Zusammen	160

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01)
gewährt.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 8 TEUR

Titelgruppe 55
Ausgaben für die Informationstechnik

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
5/Tgr. 55	Ausgaben für die Informationstechnik	(471.300)	(385.000)	(347.348)

Erläuterungen

	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Im Vorjahr mit veranschlagt bei Kapitel 6 Titel 547 99	92.071	90.000
Im Vorjahr Ausgaben für die Abrechnung von Gesprächsgebühren im Rahmen von Voice over IP mit veranschlagt bei Kap. 5 Titel 511 55 (separate Ist-Ausgaben 2010 nicht nachweisbar).	8.000	-
Im Vorjahr Ausgaben für Multifunktionsgeräte mit veranschlagt bei Kap. 5 Titel 518 55.	7.000	6.516

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für die nachfolgend genannten IT-Projekte, deren Wirtschaftlichkeit in den IT-Rahmenkonzepten mit Personaleinsparungen begründet wird. Die Personalveränderungen für das laufende Haushaltsjahr sind im Personalhaushalt berücksichtigt.

Bezeichnung des Vorhabens	Erwartete Personaleinsparungen (Planstellen / Stellen)				Personal- mehrbedarf in der Einfüh- rungsphase
	2012	2013	2014	2015ff.	
1	2	3	4	5	6
IT-Verfahren „Zerberus-RP“ (Bearbeitung von Insolvenzgeld (Insg), Kurzarbeitergeld (Kug), Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-Kug), Transferkurzarbeitergeld (Transfer-Kug) und Transferleistungen (TL)-Umsetzung (IT-Nr. 73001.01-060102)	16	-	-	-	-
„eAkte“ Dokumentenmanagement (IT-Nr. 59009.02-050701)	509	677	253	150	-
IT-Verfahren „Kindergeld Online 1 (KinO 1)“ (IT-Nr. 15006.01-070703)	2	-	-	-	-
IT-Verfahren „Stammdaten-Entwicklungs-Projekt (StEP)“ (IT-Nr. 66003.01-101104)	-	-	-	91	-

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	65.000	56.000	59.163

Erläuterungen

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 2.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	45.000	35.000	43.265

Erläuterungen

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1.500 TEUR

Mehr, weil Ausgaben für die Anmietung von Multifunktionsgeräten ab dem Haushaltsjahr 2012 bei diesem Titel mit veranschlagt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/525 55	Aus- und Fortbildung	5.000	5.000	5.593

Erläuterungen

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 30 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55)				
5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen	258.900	188.000	173.141

Erläuterungen

Der ursprüngliche Ansatz für Aufträge und Dienstleistungen der IT wurde aufgrund der vorgesehenen Personalisierungen im AT-Bereich um 4,6 Mio. EUR vermindert.

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 19.000 TEUR

M e h r , weil sonstige Dienstleistungen für die gemeinsamen Einrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2012 als Dienstleistung der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zu erbringen sind (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55)				
5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	97.400	101.000	66.187
	Verpflichtungsermächtigung davon:	29.500		
	fällig 2013	29.500		
	fällig 2014 ff.			

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	
1.1 Hardware	49.900
1.2 Software	28.500
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Hardware	19.000
2.2 Software	0
3. Sonstiges	0
Zusammen	97.400

Im Soll 2012 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 6.000 TEUR

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2010 entfallene Titel

Kapitel Titel	Ist 2010 - TEUR -
------------------	----------------------

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
	Personalausgaben	3.601.600	3.605.380	3.715.272
	Sächliche Verwaltungsausgaben	962.000	914.120	866.707
	Zuweisungen und Zu- schüsse	571.690	647.830	627.402
	Investitionen	161.510	156.150	112.670
	Gesamtausgaben	5.296.800	5.323.480	5.322.050

	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Kapitelabschluss unter Berücksichtigung der ab dem 01.01.2012 geltenden Neustrukturierung der überörtlichen Verwaltungsausgaben der BA (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung)	5.415.551	5.412.050
(Im Vorjahr mit veranschlagt bei Kapitel 6 Titel 547 99)	(92.071)	(90.000)

KAPITEL 6

Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

Ausgaben

1. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden.

2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Soweit der Titel

547 99 - Verwaltungsausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA

verstärkt werden soll, ist das Ausgabevolumen bei dem Titel auf den in der Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundes 2012 festgesetzten Betrag begrenzt.

4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

- 6. Mehrausgaben im Kapitel 6 im Rahmen des Bundesprogramms Perspektive 50plus dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel**

231 04 – Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 60 Mio. EUR begrenzt.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushalts
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

7. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

7.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freiwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw

Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 7.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

8. Zu Titel 422 01

- 8.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:
Mit dem Ausscheiden der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titel 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 8.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 8.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 8.4 Für Beamtinnen und Beamte, die nach den §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 und 95 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder nach § 6 der MuSchuEltZV mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss an diese Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 8.5 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

9. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 9.1 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder im unmittelbaren Anschluss daran ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, gilt von Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der ihrer bisherigen Stelle entsprechenden Tätigkeitsebene (TE) als ausgebracht.

- 9.2 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes **für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der Agenturen für Arbeit eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 10. Von den im Kapitel 6 ausgebrachten Stellen sind 1.000 Stellen im Zusammenhang mit dem Rückzug kommunalen Personals in den gE gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Finanzen.**

11. Zu Titel 427 09

Die Obergrenze für befristet Beschäftigte der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) liegt im Jahresdurchschnitt bei 2.900.

Soweit von den kommunalen Trägern Personal zur Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht zur Verfügung gestellt wird und in der Folge zusätzliches Personal der BA in den gE benötigt wird, ist eine Überschreitung der Obergrenze um bis zu 1.000 möglich.

Darüber hinaus kann die Obergrenze um bis zu 2.000 überschritten werden, sofern dauerhaft ausgeschiedenes kommunales Personal in den gE durch befristet Beschäftigte der BA ersetzt werden muss.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	320	290	272

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	228.800	235.600	195.956

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	228.758
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	40
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	2
	Zusammen	228.800

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Kapitel 5 Titel 671 01 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	76.700	74.700	56.216

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	342.900	394.200	396.780

Weniger durch den Wegfall von Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	1.595.100	1.629.200	1.338.567

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der - tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.595.091
2.	Aufwandsentschädigungen Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	9
	Zusammen	1.595.100

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle des Zulageempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.200	5.800	-

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	960
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	460
- Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung	3.800
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	70
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	680
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	230
4. Aufwandsentschädigungen	
Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
Zusammen	6.200

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 67 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

- 53 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 82.876 EUR bis 110.823 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (75.514 EUR) bis B 3 (111.385 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 13 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 93.988 EUR bis 121.070 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15/A 16 (87.077 EUR) bis B 5 (123.928 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und

Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.

- 1 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 108.808 EUR bis 139.471 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 3 (111.385 EUR) bis B 7 (136.820 EUR) einschließlich 30 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde an Hand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (Tabelle 2a) mit Stand 09/2010 ermittelt. Besoldungserhöhungen ab dem 01.01.2010 einschließlich der Auswirkungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2010 / 2011 sind dabei berücksichtigt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal- werte	Maximal- werte	Durchschnitts- werte	entspricht in etwa BesGr
• 46 Stellen AT-Ebene I	82.876 EUR	110.823 EUR	99.476 EUR	A 16
• 11 Stellen AT-Ebene II	93.988 EUR	121.070 EUR	110.911 EUR	B 2/B 3
• 1 Stellen AT-Ebene III	108.808 EUR	139.471 EUR	127.927 EUR	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 1 Fall
- AT-Ebene II: 1 Fall
- AT-Ebene III: 1 Fall

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 3 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieher von Versorgungsbezügen	13.000	8.000	10.599

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
 - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieher von Versorgungsbezügen werden ab dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang, Titel 446 01 Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der BA) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0	0	0

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	45.955	126.000	115.100

Erläuterungen

	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Weniger durch Umsetzung nach Kap. 5 Titelgruppe 55	92.071	90.000

Der Ansatz umfasst Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung der überörtlichen Verwaltungsaufgaben der BA (üKo). Der zu Grunde gelegte Gesamtbetrag für die üKo 2012 (einschließlich Personalkosten) beträgt 155 Mio. EUR. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Eingliederungsmittel-Verordnung 2012 festgelegt.

Durch das In-Kraft-treten der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) zum 01.01.2012 wurden die üKo neu strukturiert und sind daher mit den Vorjahren nicht vergleichbar. Im Bereich der IT werden die Kosten für den laufenden Betrieb nicht mehr über die üKo, sondern über Kapitel 5 abgerechnet.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2010 entfallene Titel

Kapitel Titel	Ist 2010 - TEUR -
------------------	----------------------

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
	Personalausgaben	2.263.020	2.347.790	1.998.389
	Sächliche Verwaltungsausgaben	45.955	126.000	115.100
	Gesamtausgaben	2.308.975	2.473.790	2.113.489

	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
Kapitelabschluss unter Berücksichtigung der ab dem 01.01.2012 geltenden Neustrukturierung der überörtlichen Verwaltungsausgaben der BA (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung)	2.381.719	2.023.489
(Weniger durch Umsetzung zu Kapitel 5 Titelgruppe 55)	(92.071)	(90.000)

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012

Ergänzende Erörterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse für die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Verpflichtungsermächtigung		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		fällig 2013	fällig 2014 ff.	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			2.500	1.000	200	
Niedersachsen-Bremen						
Rotenburg (266)	2,4	3,8	30			
Steinfeld (255)	2,4	3,8	84			
Hatten (247)	2,4	3,8	62			
Stade (270)	2,2	3,5	20			
Buxtehude (271)	2,2	3,5	45			
Stütensen (272)	2,2	3,5	22			
Uelzen (273)	2,2	3,5	20			
Neuerkerode (274)	2,2	3,5	97			
Nordrhein-Westfalen						
Unna	2,8	3,5	92			
Lübbecke	2,8	3,5	47			
Herne	2,8	3,5	79			
Lennestadt	2,8	3,5	48			
Warburg	2,8	3,5	98			
Dörentrupp	2,8	3,5	43			
Schmallenberg	2,2	2,7	3			
Dortmund	2,2	2,7	3			
Hagen	2,2	2,7	5			
Bad Drieberg	2,2	2,7	5			
Bonn	2,8	3,5	64			
Marienheide	2,2	2,7	5			
Mülheim	2,2	2,7	9			
Köln	2,2	2,7	6			
Oberhausen	2,2	2,7	2			
Essen	2,2	2,7	3			
Hürth	2,2	2,7	2			
Hessen						
Wiss. Darmstadt	2,8	3,5	31			
Praunheimer Werkst.	2,8	3,5	337			
LH Dieburg	2,8	3,5	46			
LH Dillenburg	2,8	3,5	72			
BW Main-Kinzig	2,8	3,5	24			
Baden-Württemberg						
Freudenstadt	2,9	7,9	30			
Calw	2,9	7,9		113		
Müllheim-Niederweiler	2,9	7,9	47			
Leonberg-Höfingen	2,9	7,9	56			
Radolfzell	2,9	7,9	89			
Heidenheim	2,9	7,9	21			
Warthausen Birkenhard	2,9	7,9		136		
Crailsheim	2,9	7,9	37			
Esslingen	2,9	7,9	58			
Neresheim	2,9	7,9		48		
Konstanz	2,9	7,9	90			
Reutlingen	2,9	7,9		155		
Umkirch	2,9	7,9	110			
Freiburg	2,9	7,9	43			

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012

Ergänzende Eräuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse für die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungs- anteil (v. H.)		Ausgabe- mittel	Verpflichtungsermächtigung		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne		fällig 2013	fällig 2014 ff.	
Schwäbisch Gmünd	2,9	7,9		126		
Freudenstadt	2,9	7,9	11			
Laichingen	2,9	7,9	47			
Blaustein	2,9	7,9		48		
Obersulm-Willsbach	2,9	7,9		76		
Eberbach	2,9	7,9	56			
Bayern						
Augsburg	2,8	3,5	41			
Bamberg Moosstr.	2,8	3,5	160			
Bayreuth (392)	2,8	3,5	53			
Dillingen 120 Pl.	2,8	3,5	130			
Eisingen	2,8	3,5	6			
Erlangen	2,8	3,5	60			
Herzogsägmühle	2,8	3,5	11			
Hof (401)	2,8	3,5	94			
Kempten Egg. Berg	2,8	3,5	64			
Kempten Zepp.	2,8	3,5	34			
Kempten Steufzgen	2,8	3,5	8			
Michelfeld (398)	2,8	3,5	47			
Münzinghof	2,8	3,5	42			
Schmerlenbach	2,8	3,5	164			
Sachsen-Anhalt-Thüringen						
Lebenshilfe Magdeburg	2,2	2,9	66			
Voiglandwerkstätten Greiz	2,2	2,4	50			
Diakoniewerk Sonneberg	2,2	2,9	60			
Sachsen						
Chemnitz /Blinde	2,4	2,6	40			
Dresden / In Punkto	2,4	2,6	57			
Großenhain	2,4	2,6	38			
Zwickau/ Stadtmission	2,4	2,6	48			
Wermisdorf	2,4	2,6	40			
Markkleeberg	2,4	2,6		71		
Meißen	2,4	2,6		95		
Görlitz	2,4	2,6		48		
Leipzig/Innere Mission	2,4	2,6			28	
Altleuben / Cultus	2,4	2,6			48	
Oederan	2,4	2,6			11	
Torgau	2,4	2,6			48	
Leipzig Prager Str.	2,4	2,6			48	
Pauschale Minderausgabe			-1.000			
Zur Rundung			88	84	17	

*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung über Darlehen ist 2012 nicht geplant.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42
(Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)

Planstellen, Stellen, Leerstellen

Dienststelle	Beamte Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 01		Außer tarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 11		Zusammen	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Planstellen und Stellen

Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne FamKa)	12.465,5	12.687,5	41.487,5	41.533,5	302,0	252,0	54.255,0	54.473,0
FamKa	394,0	410,0	3.314,0	3.468,0	1,0	-	3.709,0	3.878,0
Gesamt	12.859,5	13.097,5	44.801,5	45.001,5	303,0	252,0	57.964,0	58.351,0

Leerstellen

Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne FamKa)	1.081,0	1.059,0	864,0	808,0	-	-	1.945,0	1.867,0
FamKa	6,0	5,0	50,0	34,0	-	-	56,0	39,0
zusammen	1.087,0	1.064,0	914,0	842,0	-	-	2.001,0	1.906,0

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

Dienststelle	Zusammen	nachrichtlich	davon fällig				
		2011	2012	2013	2014	2015 ff.	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8

ku-Vermerke

Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne FamKa)	111,0	-	-	-	-	-	111,0
FamKa	23,0	-	-	-	-	-	23,0
Gesamt	134,0	-	-	-	-	-	134,0

kw-Vermerke

Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne FamKa)	2.703,0	655,0	748,0	1.020,0	935,0	-	-
FamKa	182,0	46,0	52,0	65,0	65,0	-	-
Gesamt	2.885,0	701,0	800,0	1.085,0	1.000,0	-	-

Dienststelle	Beamte Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 01		Außer tarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 11		Zusammen	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne FamKa)	837,0	1.052,0	2.367,0	3.177,0	-	-	3.204,0	4.229,0
FamKa	37,0	46,0	192,0	251,0	-	-	229,0	297,0
Gesamt	874,0	1.098,0	2.559,0	3.428,0	-	-	3.433,0	4.526,0

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

Dienststelle	Kräfte mit befr. AV		davon					
			Tit. 427 09/01		Tit. 427 09/02		Tit. 427 99	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Zentrale, RD, AA, besondere Dstn. (ohne FamKa)	2.502,5	6.682,5	1.179,0	1.459,0	3,5	3,5	1.320,0	5.220,0
FamKa	132,0	132,0	132,0	132,0	-	-	-	-
Gesamt	2.634,5	6.814,5	1.311,0	1.591,0	3,5	3,5	1.320,0	5.220,0

Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten)

Dienststelle	Studierende Tit. 427 19/01		Auszubildende Fachinformatiker Tit. 427 19/02		zusammen	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1	2	3	4	5	6	7
Gesamt	1.010,0	1.060,0	2.910,0	3.180,0	3.920,0	4.240,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42 (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)

Planstellen, Stellen, Leerstellen

Dienststelle	Beamte Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 11		Zusammen	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Planstellen und Stellen

Gesamt	6.079,0	6.473,0	31.897,5	32.219,5	58,0	50,0	38.034,5	38.742,5
--------	---------	---------	----------	----------	------	------	----------	----------

Leerstellen

Gesamt	590,0	340,0	542,0	395,0	-	-	1.132,0	735,0
--------	-------	-------	-------	-------	---	---	---------	-------

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

Dienststelle	Zusammen	nachrichtlich	davon fällig				
		2011	2012	2013	2014	2015 ff.	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8

ku-Vermerke

Gesamt	968,0	-	-	-	-	-	968,0
--------	-------	---	---	---	---	---	-------

kw-Vermerke

Gesamt	1.500,0	-	500,0	-	-	1.000,0	-
--------	---------	---	-------	---	---	---------	---

Dienststelle	Beamte Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer Tit. 428 11		Zusammen	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

Gesamt	193,0	229,0	724,0	905,0	-	-	917,0	1.134,0
--------	-------	-------	-------	-------	---	---	-------	---------

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

Dienststelle	Kräfte mit befr. AV		davon					
			Tit. 427 09/01		Tit. 427 09/02		Tit. 427 99	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gesamt	5.983,0	7.415,0	5.983,0	7.415,0	-	-	-	-
--------	---------	---------	---------	---------	---	---	---	---

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht
(Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)**

Dienstpostenbeschreibung/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 des Einzelplans liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen
- ohne Leerstellen und ohne kw Atz -**

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	Zentrale, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, besondere Dienststellen - ohne Familienkasse		Familienkasse	
	2012	2011	2012	2011
B 7	1,0	-	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	3,0	3,0	1,0	1,0
B 2	6,0	6,0	-	-
A 16 +Z	18,0	18,0	-	-
A 16	41,0	42,0	1,0	1,0
A 15	351,0	378,0	-	1,0
A 14	529,0	528,0	1,0	2,0
A 13 hD	99,0	99,0	-	-
A 13 gD	1.120,0	1.129,0	13,0	14,0
A 12	1.656,5	1.653,5	26,0	29,0
A 11	4.725,0	4.915,0	203,5	213,5
A 10	3.762,0	3.762,0	125,5	125,5
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD +Z	1,0	1,0	-	-
A 9 mD	26,0	26,0	1,0	1,0
A 8	15,5	15,5	-	-
A 7	58,5	58,5	22,0	22,0
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-
A 5	9,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C3	17,0	17,0	-	-
C2	3,0	3,0	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	18,0	18,0	-	-
AT III	11,0	13,0	-	-
AT II	20,0	18,0	-	-
AT I	271,0	221,0	1,0	-
I	1.024,0	1.012,5	1,0	1,0
II	1.045,5	1.018,0	14,0	10,0
III	3.483,0	3.245,5	149,0	158,0
IV	13.516,0	13.067,5	248,0	254,0
V	17.433,5	18.099,5	1.680,0	1.802,0
VI	2.272,0	2.319,0	850,5	864,5
VII	1.683,5	1.720,5	371,5	378,5
VIII	1.030,0	1.051,0	-	-
Zusammen	54.255,0	54.473,0	3.709,0	3.878,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht
(Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)**

Dienstpostenbeschreibung/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen
- ohne Leerstellen und ohne kw Atz -**

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2012	2011
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	-	-
B 2	2,0	2,0
A 16 +Z	-	-
A 16	14,0	17,0
A 15	23,0	24,0
A 14	79,5	79,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	272,0	262,0
A 12	216,5	216,5
A 11	2.240,5	2.290,5
A 10	2.163,5	2.609,0
A 9 gD	95,0	295,0
A 9 mD +Z	14,0	14,0
A 9 mD	116,0	116,0
A 8	76,5	76,5
A 7	733,0	437,5
A 6 mD	-	-
A 6 eD	26,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C3	-	-
C2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	1,0	1,0
AT II	11,0	8,0
AT I	46,0	41,0
I	234,0	185,0
II	240,0	249,0
III	1.878,5	1.786,5
IV	20.401,0	20.152,0
V	8.259,0	8.847,0
VI	873,0	988,0
VII	8,5	8,5
VIII	3,5	3,5
Zusammen	38.034,5	38.742,5

Hinweis: ohne nur anteilig auf Grundsicherung entfallende Stellen für Plankräfte (z.B. Leitung, Bereich Interner Service)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Haushaltsvermerk

**Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen
(Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)**

In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte
Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

422 01	46 T€
428 01	68 T€
428 11	1 T€
<hr/>	<hr/>
zusammen	115 T€

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	150 T€
--------	--------

1.3. Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kap. 5 Titel 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Haushaltsvermerk

**Aufwandsentschädigungen und Besondere Personalausgaben
(Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)**

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte
Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

422 01	2 T€
428 01	9 T€
428 11	0 T€
<hr/> zusammen	<hr/> 11 T€

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	40 T€
--------	-------

1.3. Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kap. 5 Titel 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Bes.-Gr.	Amtsbezeichnung ¹⁾
1	2
B 7	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der BesGr B 6, B 5, B 3)
B 6/B 5	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der BesGr B 7, B 3) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereiches beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - Direktorin/Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiter der Familienkasse - Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der BesGr B 7, B 6, B 5)
B 2/B 3	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in BesGr A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in der BesGr A 13, A 14, A 15, A 16) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung -
A 16 + Z	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 16	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in BesGr B 2/B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in der BesGr A 13, A 14, A 15, B 2, B 3) Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in der BesGr A 13, A 14, A 16, B 2, B 3) Direktorin/Direktor Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit
A 14	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in der BesGr A 13, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberrätin/Oberrat Technische Oberrätin/Technischer Oberrat
A 13 hD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in der BesGr A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Rätin/Rat
A 13 gD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in der BesGr A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberamtsrätin/Oberamtsrat Technische Oberamtsrätin/Technischer Oberamtsrat
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11	Amtfrau/Amtmännin/Amtmann
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär
A 7	Obersekretärin/Obersekretär
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 5	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister
C 3	Professorin/Professor
C 2	Professorin/Professor
W 3	Professorin/Professor
W 2	Professorin/Professor

¹⁾ Grundamtsbezeichnung

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen und Ermächtigungen (Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)													
Besoldungsgruppen	2012	2011	Ist-Besetzung am 1. Februar 2011 *)	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr									
				Neue Planstellen, Planstellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		Hebungen, Herabstufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				ohne ku/kw-Vermerke		u. Umsetzungen mit ku/kw-Vermerken							
1	2	3	4	5		6		7		8		9	

Titel 422 01 - Beamte

Zentrale, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, besondere Dienststellen (ohne Familienkasse)

B 7	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	-
B 6	4,0	4,0	4,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 3	3,0	3,0	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 2	6,0	6,0	5,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 16 +Z	18,0	18,0	17,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 16	41,0	42,0	39,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0
A 15	351,0	378,0	268,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27,0
A 14	529,0	528,0	367,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	-
A 13 hD	99,0	99,0	99,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 13 gD	1.120,0	1.129,0	1.048,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,0	11,0
A 12	1.656,5	1.653,5	717,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0	-
A 11	4.725,0	4.915,0	4.137,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,0	200,0
A 10	3.762,0	3.762,0	3.760,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 9 gD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 9 mD +Z	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 9 mD	26,0	26,0	12,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 8	15,5	15,5	8,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 7	58,5	58,5	12,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 5	9,0	9,0	6,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C3	17,0	17,0	7,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C2	3,0	3,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W 2	18,0	18,0	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	12.465,5	12.687,5	10.513,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17,0	239,0

Familienkasse

B 7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 3	1,0	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 16 +Z	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 16	1,0	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 15	-	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0
A 14	1,0	2,0	2,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0
A 13 hD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 13 gD	13,0	14,0	13,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	2,0
A 12	26,0	29,0	23,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0
A 11	203,5	213,5	177,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,0
A 10	125,5	125,5	107,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 9 gD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 9 mD +Z	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 9 mD	1,0	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 7	22,0	22,0	13,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	394,0	410,0	339,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	17,0
nsgesamt	12.859,5	13.097,5	10.852,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18,0	256,0

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen und Ermächtigungen (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)													
Besoldungsgruppen	2012	2011	Ist-Besetzung am 1. Februar 2011 *)	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr									
				Neue Planstellen, Planstellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		Hebungen, Herabstufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				ohne ku/kw-Vermerke		u. Umsetzungen mit ku/kw-Vermerken		+	-	+	-	+	-
1	2	3	4	5		6		7		8		9	

Titel 422 01 - Beamte

B 6	1,0	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B 2	2,0	2,0	2,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 16 +Z	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 16	14,0	17,0	4,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0
A 15	23,0	24,0	11,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0
A 14	79,5	79,5	37,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 13 hD	4,0	4,0	4,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 13 gD	272,0	262,0	251,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,0	-
A 12	216,5	216,5	189,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 11	2.240,5	2.290,5	1.886,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50,0
A 10	2.163,5	2.609,0	2.067,5	-	-	-	-	-	-	-	295,5	-	150,0	-
A 9 gD	95,0	295,0	5,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200,0
A 9 mD +Z	14,0	14,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 9 mD	116,0	116,0	71,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 8	76,5	76,5	76,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 7	733,0	437,5	372,0	-	-	-	-	-	-	-	295,5	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 6 eD	26,5	26,5	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 5	2,0	2,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	6.079,0	6.473,0	4.981,0	-	-	-	-	-	-	-	295,5	295,5	10,0	404,0

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

AT 1	Funktionsbezeichnung 2	Bes.-Gr. 3
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene I oder II) Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale Projektleiterin/Projektleiter in der BA (soweit nicht in AT-Ebene I oder II) Direktorin/Direktor des IAB	B 7, B 6, B 5
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I) Projektleiterin/Projektleiter in der BA (soweit nicht in AT-Ebene I oder III) Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene I) Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB Leiterin/Leiter der Familienkasse Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I) Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II) Leiterin/Leiter in der Zentrale der BA Fachliche Leiterin/Fachlicher Leiter in der Zentrale der BA Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA Senior Experte/Senior Expertin in der Zentrale der BA Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter Psychologischer Dienst der BA in der Zentrale der BA Projektleiterin/Projektleiter in der BA (soweit nicht in AT-Ebene II oder III) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II) Bevollmächtigte/Bevollmächtigter einer Regionaldirektion Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II) Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit Leiterin/Leiter eines Forschungsbereichs des IAB Leiterin/Leiter des Servicebereichs IT und Informationsmanagement des IAB Leiterin/Leiter des Kompetenzzentrums Empirische Methoden des IAB Leiterin/Leiter des Forschungsdatenzentrums der BA im IAB Direktorin/Direktor der ZAV Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV Rektorin/Rektor der Hochschule der BA Professorin/Professor in der Hochschule der BA Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Führungsakademie der BA Senior Experte/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA Koordinatorin/Koordinator Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA Bereichsleiterin/Bereichsleiter Recht und Verfahren in der Direktion Familienkasse Bereichsleiterin/Bereichsleiter Controlling/Finanzen/Personal in der Direktion der Familienkasse Direktorin/Direktor im BA-SH Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH Leiterin/Leiter Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen im Geschäftsbereich Einkauf des BA-SH Leiterin/Leiter des Servicebereichs Zentraler Statistik-Service im BA-SH Leiterin/Leiter des Servicebereichs Daten-Service-Controlling im BA-SH Leiterin/Leiter der Koordinierungsstelle BI-Anforderungsmanagement im BA-SH Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit im Ärztlichen Dienst des BA-SH Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit im Psychologischen Dienst des BA-SH Leiterin/Leiter Angewandte Forschung und Entwicklung im Psychologischen Dienst des BA-SH Leiterin/Leiter des Zentrums für Kunden- und Mitarbeiterbefragung (ZKM) im BA-SH Leiterin/Leiter des Servicebereichs Kundenreaktionsmanagement im BA-SH Leiterin/Leiter in der Prüfstelle ESF/EGF im BA-SH Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus (soweit nicht in AT-Ebene II) Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter Produkte im IT-Systemhaus (SEP 1, SEP 4) Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter Kompetenzen im IT-Systemhaus Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter Service Management im IT-Systemhaus Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter Global Service im IT-Systemhaus Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter Interner Service im IT-Systemhaus Projektmanagerin/Projektmanagern Zentrales Projektmanagement im IT-Systemhaus Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	A 16, A 15

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Gruppe 428 - Übersicht über Stellen (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)													
Tätigkeits- ebenen	2012	2011	Ist- Besetzung am 1. Februar 2011	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr									
				Neue Stellen, Stellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				ohne ku/kw- Vermerke		u. Umsetzungen mit ku/kw- Vermerken							
				+	-	+	-	+	-	+	-	+	-
1	2	3	4	5		6		7		8		9	

Titel 428 01- Tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Titel 428 11 - Außertarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (AT I, AT II, AT III)

AT III	1,0	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
AT II	11,0	8,0	6,0	1,0	-	-	-	-	-	2,0	-	-	-
AT I	46,0	41,0	30,0	3,0	-	-	-	-	-	-	2,0	4,0	-
I	234,0	185,0	131,0	-	-	-	-	-	-	50,0	1,0	-	-
II	240,0	249,0	133,0	1,0	1,0	-	-	-	-	1,0	-	-	10,0
III	1.878,5	1.786,5	1.042,0	-	9,0	-	-	-	-	84,0	33,0	50,0	-
IV	20.401,0	20.152,0	17.780,5	-	-	-	-	-	-	-	101,0	350,0	-
V	8.259,0	8.847,0	8.847,0	-	700,0	-	-	-	-	100,0	-	12,0	-
VI	873,0	988,0	988,0	-	3,0	-	-	-	-	-	100,0	-	12,0
VII	8,5	8,5	8,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VIII	3,5	3,5	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	31.955,5	32.269,5	28.970,0	5,0	713,0	-	-	-	-	237,0	237,0	416,0	22,0

Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen					
	2012	2011		Zugang	Abgang

Titel 427 09/01 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

Gesamt	5.983,0	7.415,0		68,0	1.500,0	-	-	-	-	-	-	-	-
--------	---------	---------	--	------	---------	---	---	---	---	---	---	---	---

Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke zu den einzelnen Titeln des Personalhaushalts, konkret zu Titel 422 01, 428 01 und 427 09 sind im Anschluss an die allgemeinen Haushaltsvermerke zu Kapitel 5 und 6 gesondert ausgebracht.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Leerstellenübersicht (Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)						
1	Zentrale, RD, AA, Besondere DStn. (ohne FamKa)		Familienkasse		Zusammen	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011
	2	3	4	5	6	7

zu Tit. 422 01

1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit

Zusammen	-	-	-	-	-	-
----------	---	---	---	---	---	---

2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchuEltZV

Zusammen	394	418	3	2	397	420
----------	-----	-----	---	---	-----	-----

3. In-Sich-Beurlaubung

Außertarifliche Arbeitnehmer	137	126	-	-	137	126
Tarifliche Arbeitnehmer	550	515	3	3	553	518
Zusammen	687	641	3	3	690	644

Insgesamt	1081	1059	6	5	1087	1064
-----------	------	------	---	---	------	------

zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11

Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG

Außertarifliche Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer	864	808	50	34	914	842
Zusammen	864	808	50	34	914	842

Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

1	Zentrale, RD, AA, Besondere DStn. (ohne FamKa)		Familienkasse		Zusammen	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	2	3	4	5	6	7

zu Tit. 422 01

1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit

Zusammen	-	-	-	-	-	-
----------	---	---	---	---	---	---

2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchuEltZV

Zusammen	-	24	1	-	-	23
----------	---	----	---	---	---	----

3. In-Sich-Beurlaubung

Außertarifliche Arbeitnehmer	11	-	-	-	11	-
Tarifliche Arbeitnehmer	35	-	-	-	35	-
Zusammen	46	-	-	-	46	-

Insgesamt	22	-	1	-	23	-
-----------	----	---	---	---	----	---

zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11

Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG

Außertarifliche Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer	56	-	16	-	72	-
Zusammen	56	-	16	-	72	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Leerstellenübersicht (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)			Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)	
1	Zentrale, RD, AA, Besondere DStn.		Zentrale, RD, AA, Besondere DStn.	
	2012 2	2011 3	Zugang 4	Abgang 5

zu Tit. 422 01

1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit

Zusammen	-	-	-	-
----------	---	---	---	---

2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 92, 95 BBG, § 6 MuSchuEltZV

Zusammen	71	66	5	-
----------	----	----	---	---

3. In-Sich-Beurlaubung

Außertarifliche Arbeitnehmer	40	23	17	-
Tarifliche Arbeitnehmer	479	251	228	-
Zusammen	519	274	245	-

Insgesamt	590	340	250	-
-----------	-----	-----	-----	---

Leerstellenübersicht (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)				
1	Zentrale, RD, AA, Besondere DStn.		Zentrale, RD, AA, Besondere DStn.	
	2012 2	2011 3	Zugang 4	Abgang 5

zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11

Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG

Außertarifliche Arbeitnehmer	-	-	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer	542	395	147	-
Zusammen	542	395	147	-

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz" (Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)						
Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, Besondere Dstn. (ohne FamKa)		Familienkasse		Zusammen	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1	2	3	4	5	6	7
zu Tit. 422 01						
B 7	-	-	-	-	-	-
B 6	-	-	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-	-	-
B 3	1	1	-	-	1	1
B 2	1	1	-	-	1	1
A 16 + Z	-	-	-	-	-	-
A 16	8	10	1	1	9	11
A 15	28	28	-	-	28	28
A 14	50	71	1	1	51	72
A 13 hD	22	29	-	-	22	29
A 13 gD	119	150	2	2	121	152
A 12	149	185	3	4	152	189
A 11	295	371	22	28	317	399
A 10	163	205	8	10	171	215
A 9 gD	-	1	-	-	-	1
A 9 mD + Z	-	-	-	-	-	-
A 9 mD	1	-	-	-	1	-
A 8	-	-	-	-	-	-
A 7	-	-	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-	-	-
C 3	-	-	-	-	-	-
C 2	-	-	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-	-	-
Zusammen	837	1.052	37	46	874	1.098

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz" (Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)						
Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, Besondere Dstn. (ohne FamKa)		Familienkasse		Zusammen	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
1	2	3	4	5	6	7
B 7	-	-	-	-	-	-
B 6	-	-	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-	-	-
B 3	-	-	-	-	-	-
B 2	-	-	-	-	-	-
A 16 + Z	-	-	-	-	-	-
A 16	-	2	-	-	-	2
A 15	-	-	-	-	-	-
A 14	-	21	-	-	-	21
A 13 hD	-	7	-	-	-	7
A 13 gD	-	31	-	-	-	31
A 12	-	36	-	1	-	37
A 11	-	76	-	6	-	82
A 10	-	42	-	2	-	44
A 9 gD	-	1	-	-	-	1
A 9 mD + Z	-	-	-	-	-	-
A 9 mD	1	-	-	-	1	-
A 8	-	-	-	-	-	-
A 7	-	-	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-	-	-
C 3	-	-	-	-	-	-
C 2	-	-	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-	-	-
Zusammen	1	216	-	9	1	225

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz" (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)			Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz" (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)	
Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, Besondere Dstn.		Zentrale, RD, AA, Besondere Dstn.	
	2012	2011	Zugang	Abgang
1	2	3	4	5

zu Tit. 422 01

B 6	-	-	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	-	-	-	-
B 2	-	-	-	-
A 16 + Z	-	-	-	-
A 16	-	-	-	-
A 15	-	-	-	-
A 14	5	4	1	-
A 13 hD	-	-	-	-
A 13 gD	21	21	-	-
A 12	8	11	-	3
A 11	88	109	-	21
A 10	69	81	-	12
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	-	-	-	-
A 9 mD	1	2	-	1
A 8	1	1	-	-
A 7	-	-	-	-
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	-	-	-	-
A 5	-	-	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	-	-	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	-	-	-	-
W 2	-	-	-	-
Zusammen	193	229	1	37

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Übersicht Ersatzstellen "kw Atz" (Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)						
Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, Besondere DStn. (ohne FamKa)		Familienkasse		Zusammen	
	2012	2011	2012	2011	2012	2011
1	2	3	4	5	6	7

zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11 (AT III, AT II, AT I)

AT III	-	-	-	-	-	-
AT II	-	-	-	-	-	-
AT I	-	-	-	-	-	-
I	30	36	-	-	30	36
II	25	27	1	1	26	28
III	185	241	5	6	190	247
IV	490	616	26	30	516	646
V	1.041	1.396	76	102	1.117	1.498
VI	396	564	63	84	459	648
VII	131	186	21	28	152	214
VIII	69	111	-	-	69	111
Zusammen	2.367	3.177	192	251	2.559	3.428

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz" (Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)						
Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, Besondere DStn. (ohne FamKa)		Familienkasse		Zusammen	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
1	2	3	4	5	6	7

zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11 (AT III, AT II, AT I)

AT III	-	-	-	-	-	-
AT II	-	-	-	-	-	-
AT I	-	-	-	-	-	-
I	-	6	-	-	-	6
II	-	2	-	-	-	2
III	-	56	-	1	-	57
IV	-	126	-	4	-	130
V	-	355	-	26	-	381
VI	-	168	-	21	-	189
VII	-	55	-	7	-	62
VIII	-	42	-	-	-	42
Zusammen	-	810	-	59	-	869

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Übersicht Ersatzstellen "kw Atz" (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)			Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz" (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)	
Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, Besondere DStn.		Zentrale, RD, AA, Besondere DStn.	
	2012	2011	Zugang	Abgang
1	2	3	4	5

zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11 (AT III, AT II, AT I)

AT III	-	-	-	-
AT II	-	-	-	-
AT I	-	-	-	-
I	-	-	-	-
II	6	6	-	-
III	27	29	-	2
IV	249	302	-	53
V	355	452	-	97
VI	87	116	-	29
VII	-	-	-	-
VIII	-	-	-	-
Zusammen	724	905	-	181

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Übersicht der ku- und kw- Vermerke (Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)								
Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsstufe	2012	2011	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr				
1	2	3	4	5				
zu Tit. 422 01								
ku in BesGr/Tätigkeitsstufe mit Ausscheiden des Planstelleninhabers								
A 9 mD + Z								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	1	1	in Tätigkeitsebene V					
FamKa	-	-						
A 9 mD								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	26	26						
FamKa	1	1						
A 8								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	15,5	15,5						
FamKa	-	-						
A 7								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	58,5	58,5						
FamKa	22	22						
A 6 mD								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-	in Tätigkeitsebene VI					
FamKa	-	-						
A 6 eD								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	1	1						
FamKa	-	-						
A 5								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-						
FamKa	-	-						
A 5								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	9	9						
FamKa	-	-						
A 4								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-	in Tätigkeitsebene VII					
FamKa	-	-						
Zusammen								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	111	111						
FamKa	23	23						
Besoldungsgruppe	kw zum 31.12...			nachricht- lich	davon			
				2011	2012	2013	2014	2015 ff.
B 5								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	1		1	-	-	-	-
FamKa	-	-		-	-	-	-	-
A 14								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-	-	-	-	-	-	
FamKa	-	-	-	-	-	-	-	
A 13 gD								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-	-	-	-	-	-	
FamKa	-	-	-	-	-	-	-	
A 12								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-	-	-	-	-	-	
FamKa	-	-	-	-	-	-	-	
A 11								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-	-	-	-	-	-	
FamKa	-	-	-	-	-	-	-	
A 10								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-	-	-	-	-	-	
FamKa	-	-	-	-	-	-	-	
A 9 gD								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-	-	-	-	-	-	
FamKa	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	1	1	-	-	-	-	
FamKa	-	-	-	-	-	-	-	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Übersicht der kw- Vermerke (Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)				
Tätigkeitsebene	2012	2011	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
1	2	3	4	5

zu Tit. 428 01 und zu Tit. 428 11

Tätigkeitsebene	kw zum 31.12. ...		nachricht- lich	davon				
			2011	2012	2013	2014	2015 ff.	
II								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	-	-	-	-	-	-	-	-
FamKa	-	-	-	-	-	-	-	-
III								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	261	327	66	75	93	93	-	
FamKa	17	21	4	5	6	6	-	
IV								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	353	441	88	101	126	126	-	
FamKa	22	28	6	6	8	8	-	
V								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	1.635	1937	387	442	639	554	-	
FamKa	79	99	20	23	28	28	-	
VI								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	215	269	54	61	77	77	-	
FamKa	45	56	11	13	16	16	-	
VII								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	152	190	38	44	54	54	-	
FamKa	19	24	5	5	7	7	-	
VIII								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	87	108	21	25	31	31	-	
FamKa	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt								
Zentrale, RD, AA, Sonst. Dstn. (ohne FamKa)	2.703	3.272	654	748	1020	935	-	
FamKa	182	228	46	52	65	65	-	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Übersicht der ku- und kw- Vermerke (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)				
Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2012	2011	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
1	2	3	4	5

zu Tit. 422 01

ku in BesGr/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden des Planstelleninhabers				
A 9 mD + Z	14,0	14,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	116,0	116,0		
A 8	76,5	76,5		
A 7	733,0	437,5	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 mD	-	-		
A 6 eD	26,5	26,5	in Tätigkeitsebene VII	
A 5	2,0	2,0		
Zusammen	968,0	672,5		

Besoldungsgruppe	kw zum 31.12. ...		nachricht- lich	davon				
			2011	2012	2013	2014	2015 ff.	
Insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-

zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11

Tätigkeitsebene	kw zum 31.12. ...		nachricht- lich	davon				
			2011	2012	2013	2014	2015 ff.	
II	-	-	-	-	-	-	-	-
III	49	49	-	49	-	-	-	-
IV	1.128	128	-	128	-	-	-	1000
V	288	288	-	288	-	-	-	-
VI	35	35	-	35	-	-	-	-
Insgesamt	1.500	500	-	500	-	-	-	1000

Personalausgaben

- Angaben in den Spalten 3, 5 und 7 bis 2010 Ist-Beträge, 2011 und 2012 Sollbeträge -
 - Angaben in den Spalten 2, 4, 6, 8 und 9: bis 2010 Bestandszahlen zum 01.05. j.J., 2011 und 2012 Bedarfszahlen -

Haushalts- jahr	Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		Gesamt		außerdem	
	Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09/01, 427 09/02, 427 19/01, 427 19/02, 427 99		Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 422 04 und 424 01)		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ Stellen "kw Atz"
	Anzahl	Ausgaben T€	Anzahl ²⁾	Ausgaben T€	Anzahl ²⁾	Ausgaben T€	Anzahl	Anzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2009 davon	92.297,5	4.153.387	16.483,5	755.120	108.781,0	4.908.507	2.460	6.074
Kapitel 5 ¹⁾	58.797,0	2.740.721	11.364,5	427.881	70.161,5	3.168.602	1.936	5.033
darunter								
Dienstleistung	3.268,0				3.268,0			
Grundsicherung								
Familienkasse	3.768,5		132,0		3.900,5		57	331
Kapitel 6 ¹⁾	33.500,5	1.412.666	5.119,0	327.239	38.619,5	1.739.905	524	1.041
2010 davon	95.851,0	4.611.900	23.646,0	752.800	119.497,0	5.364.700	2.709	5.659
Kapitel 5 ¹⁾	58.439,5	2.841.900	15.644,5	342.100	74.084,0	3.184.000	2.093	4.521
darunter								
Dienstleistung	3.422,5				3.422,5			
Grundsicherung								
Familienkasse	3.881,5		132,0		4.013,5		65	308
Kapitel 6 ¹⁾	37.411,5	1.770.000	8.001,5	410.700	45.413,0	2.180.700	616	1.138
2011 davon	97.093,5	4.771.600	18.469,5	597.900	115.563,0	5.369.500	2.641	5.660
Kapitel 5 ¹⁾	58.351,0	2.901.000	11.054,5	203.700	69.405,5	3.104.700	1.906	4.526
darunter								
Dienstleistung	3.336,5				3.336,5			
Grundsicherung								
Familienkasse	3.878,0		132,0		4.010,0		39	297
Kapitel 6 ¹⁾	38.742,5	1.870.600	7.415,0	394.200	46.157,5	2.264.800	735	1.134
2012 davon	95.998,5	4.789.600	12.537,5	519.750	108.536,0	5.309.350	3.133	4.350
Kapitel 5 ¹⁾	57.964,0	2.959.500	6.554,5	176.850	64.518,5	3.136.350	2.001	3.433
darunter								
Dienstleistung	3.478,0				3.478,0			
Grundsicherung								
Familienkasse	3.709,0		132,0		3.841,0		56	229
Kapitel 6 ¹⁾	38.034,5	1.830.100	5.983,0	342.900	44.017,5	2.173.000	1.132	917

¹⁾ Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung
 Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

²⁾ ohne Praktikantinnen und Praktikanten

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte
in den Haushaltsplänen 2012 und 2011

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

- Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung -

Kräftekategorie	Kapitel 5 Titel	Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		Zentrale, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit und besondere DSStn (ohne Familienkasse)				außerdem			
		Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"			
		2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011
Planmäßige Beamte	422 01	12.465,5	12.687,5	394,0	410,0	1.087,0	1.064,0	874,0	1.098,0
Tarifliche Arbeitnehmer	428 01	41.487,5	41.533,5	3.314,0	3.468,0	914,0	842,0	2.559,0	3.428,0
Außertarifliche Arbeitnehmer	428 11	302,0	252,0	1,0	-	-	-	-	-
Zwischensumme Plankräfte		54.255,0	54.473,0	3.709,0	3.878,0	2.001,0	1.906,0	3.433,0	4.526,0

		BA gesamt	
		2012	2011
Nachwuchskräfte			
- Studierende	427 19/01	1.010,0	1.060,0
- Auszubild. u. Fachinformatiker	427 19/02	2.910,0	3.180,0
Zwischensumme Nachwuchskräfte		3.920,0	4.240,0
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09/01	1.311,0	1.591,0
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09/02	3,5	3,5
- Sonderprogramme			
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag			
- zur Erprobung und vorübergehenden Optimierung der Betreuungsschlüssel			
- zur Intensivierung der Ausbildungsvermittlung und Berufsorientierung			
- für vorübergehenden Ersatzbedarf und Verstärkung in der Leistungsgewährung	427 99	1.320,0	5.220,0
- zur ggf. notwendigen Forcierung der Job-to-Job Vermittlung um einen vorübergehenden Anstieg der Eintritte in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden			
- für Sonderprogramme des Bundes			
Gesamtsumme		64.518,5	69.405,5

Zu "Gesamtsumme"

Darunter entfallen auf Aufgaben für den Bereich Grundsicherung

2012 3.478,0 (weitere Detaillierung siehe Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung)

Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2012



Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte
in den Haushaltsplänen 2012 und 2011
- ohne Praktikantinnen und Praktikanten
- Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung -

Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen

Kräftekategorie	Kapitel 6 Titel	außerdem					
		Stellen für Plankräfte		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2012	2011	2012	2011	2012	2011
Planmäßige Beamte	422 01	6.079,0	6.473,0	590,0	340,0	193,0	229,0
Tarifliche Arbeitnehmer	428 01	31.897,5	32.219,5	542,0	395,0	724,0	905,0
Außertarifliche Arbeitnehmer	428 11	58,0	50,0	-	-	-	-
Zwischensumme Plankräfte		38 034,5	38.742,5	1.132,0	735,0	917,0	1.134,0
BA gesamt							
		2012		2011			
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09/01		5.983,0		7.415,0		
Gesamtsumme			44.017,5		46.157,5		

Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2012

Stellen für Plankräfte		86%
Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag		14%

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012 - Personalhaushalt

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung

I. Kapitel 5 (Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung)

a)	Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung (ausschließlich der Aufgaben für Grundsicherung)		50.777,0
b)	Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse		3.709,0
c)	Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen nach dem Dienstleistungskatalog für Grundsicherung		
-	Leitung	83,5	
-	Fachdienste (Ärztlicher und Psychologischer Dienst)	496,0	
-	Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	100,0	
-	Rückübertragung Reha	20,0	
-	Service Center	374,0	
-	Prozessvertretung	23,0	
-	Interner Service	1.640,0	
-	Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5	
	Summe		2.750,0
	Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.		
d)	Stellen für Plankräfte für die "Zentrale Dienstleistung" sowie Statistik und Wirkungsforschung für den Bereich Grundsicherung		
	Bewertung (BesGr/TE)	Anzahl	
	AT I	5,5	
	A 16	5,0	
	A 15	10,0	
	A 14/I	82,5	
	A 13/II	125,0	
	A 11/III	370,0	
	A 10/IV	70,0	
	V	46,5	
	VI	12,5	
	VII	1,0	
	Summe		728,0

Gesamtsumme aller Stellen für Plankräfte im Kapitel 5 3.478,0 95.964,0

II. Kapitel 6 (Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung)

a)	Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung (üKo)		
	Bewertung (BesGr/TE)	Anzahl	
	AT III	1,0	
	AT II	2,0	
	AT I	15,0	
	B 6	1,0	
	B 2	2,0	
	A 16	6,0	
	A 15	6,0	
	A 14/I	136,0	
	A 13/II	80,0	
	A 11/III	337,5	
	A 10/IV	21,0	
	V	6,5	
	VI	17,0	
	Summe		631,0
b)	Stellen für Plankräfte in den gE (Kernaufgaben Grundsicherung)		37.403,5
	Gesamtsumme aller Stellen für Plankräfte im Kapitel 6		38.034,5

III. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)

Gesamtsumme Kapitel 5 und 6 95.998,5

davon

a)	Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung (Kernaufgaben einschließlich Interner Service) (Kapitel 5 <u>ohne</u> in Abschnitt Ic und Id ausgewiesene Anteile für Grundsicherung sowie ohne in Abschnitt Ib ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	50.777,0	53%
b)	Stellen für Plankräfte für die Familienkasse	3.709,0	4%
c)	Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung (Kapitel 6 <u>einschließlich</u> in Abschnitt Ic und Id ausgewiesene Anteile für Grundsicherung)	41.512,5	43%

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu, Um- und Erweiterungsbauten
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2010	voraus- sichtliche Ausgaben 2011	Bin- dungen fällig 2013 ff	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	fällig 2013
Gesamt a) bis c)						29.800	6.500	6.500
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 500 TEUR	2.476	237	113	0	2.126	1.766	360	360
Rheinland-Pfalz-Saarland								
AA Ludwigshafen								
Brandschutzmaßnahme	991	44	47	0	900	900	0	0
Sachsen								
AA Plauen								
Flächenoptimierungsmaßnahme	795	193	66	0	536	536	0	0
Bayern								
AA Augsburg								
Umbaumaßnahme für den Einzug der FamKa	690	0	0	0	690	330	360	360
b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR						5.027	107	107
Baden-Württemberg								
AA Ravensburg								
Einrichtung Photovoltaikanlage						212	0	0
AA Waiblingen								
Einrichtung Photovoltaikanlage						318	0	0
AA Offenburg								
Erweiterung SC						268	0	0
Bayern								
AA Rosenheim								
Erweiterung SC						312	0	0
Hessen								
BTS Oberursel								
Brandschutzmaßnahme						155	0	0
Erweiterung eines Lehrsaals						250	0	0
AA Frankfurt								
Grundsanierung Kundentoilettenanlagen Haupteingangszone						150	0	0

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2010	voraus- sichtliche Ausgaben 2011	Bin- dungen fällig 2013 ff	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	fällig 2013
Nord								
AA Hamburg								
Energetische Maßnahme "Norderstr."						398	0	0
Teilerneuerung der Fenster "Neue Straße"						250	0	0
Nordrhein-Westfalen								
AA Köln								
Modernisierung der Küchentechnik						300	107	107
BTS Münster								
Erstellung zusätzlicher Gruppenräume						144	0	0
Rheinland-Pfalz-Saarland								
AA Bad Kreuznach								
Unterbringung BIZ, PD						300	0	0
AA Kaiserslautern								
Optimierung der Flächennutzung						170	0	0
AA Mainz								
Optimierung der Flächennutzung						150	0	0
AA Neunkirchen								
Optimierung der Flächennutzung						150	0	0
AA Trier								
Optimierung der Flächennutzung						125	0	0
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
AA Suhl								
Sicherung Hang im Außenbereich						200	0	0
AA Dessau-Roßlau								
Brandschutzmaßnahmen						145	0	0
AA Halle								
Brandschutzmaßnahme						350	0	0
Berlin-Brandenburg								
AA Berlin Süd								
Energetische Maßnahme						155	0	0
Sachsen								
GSt. Wurzen, AA Oschatz								
Sanierung des Dienstgebäudes						255	0	0
AA Pirna								
Optimierung der Flächennutzung						270	0	0
c) sonstige Baumaßnahmen						23.007	6.033	6.033

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
VZ-BA = Verwaltungszentrum der BA

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01

Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Objekt- konten- stufen ⁴⁾	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2010	voraussicht- liche Aus- gaben 2011	Bindungen fällig 2013 ff	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
								insgesamt	fällig 2013
Gesamt		98.093	35.916	10.238	0	51.939	13.300	30.400	22.000
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							9.064	28.091	19.770

Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 712 01 entfallen auf (darunter neue Maßnahmen in Fettdruck):

Nordrhein-Westfalen

AA Düren									
Erweiterung und Sanierung des Dienstgebäudes	0503 (13)	6.010	1.852	3.976	0	182	182	0	0
AA Dortmund									
Einbau einer Klimaanlage im Dienstgebäude ¹⁾	0505/ 0506 (16/ 17)	3.475	0	289	0	3.186	600	2.586	2.000
RD NRW									
Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes ¹⁾	0507 (15)	6.500	0	100	0	6.400	3 000	3 400	2.400
Hessen									
RD Hessen									
Fensteraustausch mit Fassadenverkleidung	0602 (04)	4.690	4.032	600	0	58	58	0	0
Baden-Württemberg									
AA Pforzheim									
Umbaumaßnahmen im Dienstgebäude	0901 (02)	2.065	2.007	16	0	42	42	0	0
AA Heilbronn									
Brandschutz	0905 (03)	4.500	65	0	0	4.435	1.000	3.435	3.200
AA Göppingen									
Brandschutz ¹⁾	0907	3.000	0	0	0	3.000	200	1.500	1.300
Nord									
AA Hamburg									
Sanierungsmaßnahmen mit energetischer Optimierung ¹⁾	0202	11.600	0	0	0	11.600	1.000	10.600	4.300
Niedersachsen-Bremen									
AA Hannover									
Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen	0301 (92)	8.760	849	2.689	0	5.222	3.000	2.222	2.222
Bayern									
AA München									
Brandschutzsanierung ¹⁾	1002	1.800	0	0	0	1.800	800	1.000	1.000

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01

Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion Dienststelle Maßnahme	Objekt- konten- stufen ⁴⁾	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2010	Ist- voraussicht- liche Aus- gaben 2011	Bindungen fällig 2013 ff	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
								insgesamt	fällig 2013
Service Haus									
Verwaltungszentrum der Bundesagentur									
Brandschutz ^{1), 2)}	2001 (85)	15.100	6.457	2.149	0	6.494	400	815	815
Maßnahmen zur Energieeinsparung im VZ-BA ¹⁾	2003 (89)	1.800	0	0	0	1.800	300	1.500	1.500
Neubau eines Produktionsrechenzentrums (DataCenter) sowie Unterbringung ausgelagerter Org.Einheiten auf dem Areal Tafelhofstr. in Nürnberg	2004 (82)	22.974	20.641	69	0	2.264	457	0	0
Hochschule der BA									
HdBA Mannheim									
Grundsanierung Fassade und Technische Gebäudeausrüstung ^{1), 3)}	0906 (72)	5.819	14	350	0	5.455	2.200	3.255	3.255

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;

HdBA = Hochschule der BA

¹⁾ Die Veranschlagung der Haushaltsmittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich.

Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

²⁾ Teilentsperrung bis zur Höhe von 9.821 TEUR (nur Ausgabemittel).

³⁾ Teilentsperrung bis zur Höhe von 600 TEUR erfolgte am 31.05.2011.

⁴⁾ (bis 2010 Erläuterungsabschnitt)

Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte-, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände sowie sonstige Gebrauchsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans

Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabemittel	Verpflichtungsermächtigungen	
			gesamt	fällig 2013
Gesamt		15.000	0	0
Mehrfährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen		0	0	0
Einjährige Maßnahmen		7.072	0	0
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale Maßnahmen				
Summe		6.600	0	0
Zentrale	1. Welle BIZ-Flächeneinführung	6.000	0	0
Zentrale	Sichtschutzwände Flächeneinführung "Kontakt Plus"	600	0	0
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Summe		472	0	0
HdBA	Austausch Regalanlage Bibliothek	250	0	0
AA Augsburg	Ersatzmöblierung 160 Büroausstattungen	222	0	0
Sonstige Beschaffungen		7.928	0	0
Einjährige Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen		7.928	0	0

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA

Anhang zum Haushaltsplan

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

Einnahmen

Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01 Die Ausgaben umfassen auch die Stückzinsen.	476.120	509.700	465.564

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen entsprechen den Ausgaben bei Titel 424 01 im Kapitel 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

- aus Kapitel 5 Titel 424 01: 399.420 TEUR
- aus Kapitel 6 Titel 424 01: 76.700 TEUR

Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	130.000	120.000	127.592

Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und anderen Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	1.000	650	620

Erläuterungen

Rechtsgrundlage:

- § 366a SGB III
- § 107b BeamtVG
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG) i.V.m. §§ 42, 71e des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) a.F.
- §§ 23, 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) a.F.
- § 37 Abs. 3 Bundesanstaalts-Errichtungsgesetz (BAGes)
Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VLastTStV)
Bundesversorgungsteilungsvertrag (BVersTG)

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01	0	0	0

Erläuterungen

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

Ausgaben

Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	1.500	1.500	546

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 7 SGB III
§§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmer	350.000	250.000	234.108

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 7 SGB III
Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VLastTStV)
Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstTG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Mehr, da durch das „Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln vom 5. September 2010 (BGBl. I S.1288)“ einmalige Ausgleichszahlungen an Dienstherren zum Zwecke der Versorgungslastenteilung bereits mit Datum des Dienstherrenwechsels fällig werden. Durch vermehrte Übergänge vom Dienstherren BA zum Dienstherren Kommune im Zuge der Umorganisation der Grundsicherungsstellen ist in dieser Zweckbestimmung mit Mehrausgaben von bis zu 100 Mio. EUR zu rechnen.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamte und Versorgungsempfänger	600	570	568

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 7 SGB III
Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
446 01	Beihilfen nach den Beihilfevorschriften für Bezieher von Versorgungsbezügen	42.000	40.000	38.377

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 7 SGB III
Beihilfevorschriften des Bundes (BhV)
Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherrn an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 099 01, 161 01, 231 01, 359 01	213.020	338.280	320.177

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

Anhang	Abschluss des Wirtschaftsplans	Soll 2012 - TEUR -	Soll 2011 - TEUR -	Ist 2010 - TEUR -
	Beiträge	476.120	509.700	465.564
	Verwaltungseinnahmen	130.000	120.000	127.592
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.000	650	620
	Gesamteinnahmen	607.120	630.350	593.776
	Personalausgaben	394.100	292.070	273.599
	Besondere Finanzierungsausgaben	213.020	338.280	320.177
	Gesamtausgaben	607.120	630.350	593.776



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 53107 Bonn

Vorsitzender des Vorstands der
Bundesagentur für Arbeit
Herrn Frank-J. Weise
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

vorab per Telefax
0911/179-2649 und 1192

Wa 19/12

VV	VA	VG	SWA	CF	POE
Antwort VV/VA/VG	Bundesagentur für Arbeit				
vor/nach Abs.z.K.	Büro des Vorstandsvorsitzenden				
Stellung- nahme	16. DEZ. 2011 / 7 Wochen				
SU II	SPII	IT	SU III	SP III	Ministerialdirigent

Dr. Wolfgang Wonneberger

Ministerialdirigent

Leiter der Abteilung Z
Personal, Haushalt, Organisation, ESF
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
53107 Bonn
11017 Berlin

TEL +49 228 99 527-1600 / 1300

FAX +49 228 99 527-1587 / 2088

E-MAIL wolfgang.wonneberger@bmas.bund.de

Zb1-Berlin - 04192/12

Berlin, 14. Dezember 2011

Genehmigung des Haushaltsplans der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2012

Sehr geehrter Herr Weise,

mit Schreiben vom 15. November 2011 hat die Bundesagentur für Arbeit ihren vom Verwaltungsrat festgestellten Haushaltsplan für das Jahr 2012 mit der Bitte vorgelegt, die Genehmigung der Bundesregierung gemäß § 71a Absatz 2 SGB IV herbeizuführen.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass die Bundesregierung am 14. Dezember 2011 mit dem als Anlage beigefügten Beschluss den Haushalt für das Jahr 2012 genehmigt hat.

Darüber hinaus möchte ich auf Folgendes hinweisen:

In der durch Haushaltsvermerk für verbindlich erklärten Erläuterung Nr. 2 zu Kap. 1112 Titel 636 13 des Bundeshaushaltsplans 2012 sowie in dem damit korrespondierenden Haushaltsvermerk Nr. 11 zu Kap. 6 Titel 427 09 im BA-Haushalt 2012 ist eine jahresdurchschnittliche Obergrenze für befristet Beschäftigte der BA in gemeinsamen Einrichtungen nach dem SGB II in Höhe von 2.900 festgelegt. Diese „Befristungsobergrenze“ kann zum Zweck des Ersatzes von dauerhaft ausgeschiedenem kommunalem Personal um bis zu 2.000 überschritten werden. Eine Überschreitung um weitere max. 1.000 befristete Kräfte ist gestattet, wenn nicht in ausreichendem Umfang kommunales Personal für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in den dafür zuständigen gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung steht und zusätzliches Personal der BA notwendig wird. Ich bitte Sie - wie in den Vorjahren - sicherzustellen, dass diese jahresdurchschnittliche Obergrenze eingehalten wird.

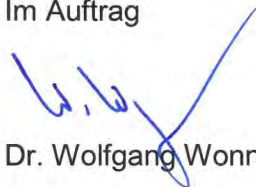
Dazu bitte ich mir jeweils bis zum 20. des Folgemonats -wie bisher- mit Stand 29. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember 2012 zu berichten. Die Entwicklung der o.g. zulässigen Überschreitungen bitte ich separat darzustellen.

Bereits in den letztjährigen Begleitschreiben zur Übermittlung der Genehmigung der BA-Haushalte für die Jahre 2010 und 2011 habe ich darauf hingewiesen, dass ich in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof davon ausgehe, dass die BA ihren Personalbestand und -bedarf transparenter und nachvollziehbarer unter Anwendung allgemein anerkannter Methoden der Personalbedarfsermittlung begründen kann. Die zwischenzeitlich übermittelten Informationen zu den verschiedenen angewandten Methoden in den einzelnen Aufgabenbereichen stellen aus meiner Sicht einen ersten Schritt dar. Gleichwohl bedarf es weitergehender Informationen, die nachvollziehbar erkennen lassen, wie der konkrete Personalbedarf in den jeweiligen Aufgabenbereichen ermittelt wird und wie die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Personaleinsatzes sichergestellt werden. Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 teilten Sie mir mit, dass Sie derzeit Ihre Personalbedarfsplanung unter den Aspekten konjunktureller und struktureller Auswirkungen überprüfen. Ich gehe davon aus, dass Sie mir noch vor Beginn der Gespräche zum BA-Haushalt 2013 ein umfassendes mittelfristiges Personalkonzept vorlegen, das die vorstehend dargelegten Anforderungen erfüllt.

Im Hinblick auf den veranschlagten Mittelansatz bei Kapitel 1 Titel 581 99 (Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich) weise ich darauf hin, dass Sie noch mit einem gesonderten Schreiben über eine - vorbehaltlich der Genehmigung einer vom BMAS hierzu beantragten überplanmäßigen Ausgabe - im laufenden Haushaltsjahr 2011 zu erwartende Rückerstattung des Bundes an die BA in Sachen Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für Behinderte Tätigen informiert werden. Damit zusammen hängend würde sich die tatsächliche Zuführung zur Rücklage (Kap. 1 Titel 919 01) im Jahr 2012 erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Wolfgang Wonneberger

Beschluss der Bundesregierung vom 14. Dezember 2011

Die Bundesregierung genehmigt den vom Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit am 11. November 2011 festgestellten Haushalt für das Jahr 2012 gemäß § 71a Abs. 2 SGB IV.